

# **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Artenschutzprüfung**

## **zum Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"**

(Gemarkung Alsdorf, Flur 18, Flurstücke 36, 45/1, 45/2, 46/1, 110 und 111  
sowie Flur 19, Flurstück 28/2)

**in 52477 Alsdorf**

**22. Dezember 2017**



Auftraggeber:

**Stadt Alsdorf**

Amt 61 für Planung und Umwelt  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf



Bearbeitung:

Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbB  
Schlottfelder Straße 38  
52074 Aachen  
Tel.: 0241 / 16 911 30  
Fax. 0241 / 16 911 31

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung / Methodik.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das geplante Vorhaben / Festsetzungen Bebauungsplan 316 .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Raumwirksame Planungsvorgaben .....</b>	<b>6</b>
3.1	Regionalplan .....	6
3.2	Landschaftsplan / Naturschutz.....	7
3.3	Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf.....	9
3.4	Kulturdenkmale / Denkmalschutz .....	11
<b>4</b>	<b>Erfassung und Bewertung des Bestandes .....</b>	<b>11</b>
4.1	Biotopstrukturen .....	11
4.2	Fotodokumentation Juli 2017 .....	14
4.3	Landschaftsbild und Erholung .....	17
4.4	Boden .....	17
4.5	Hydrologie.....	18
4.6	Klima .....	19
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse.....</b>	<b>20</b>
5.1	Baubedingte Beeinträchtigungen .....	20
5.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	21
5.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....	23
<b>6</b>	<b>Ermittlung der Kompensation (Eingriffsbilanzierung) .....</b>	<b>24</b>
6.1	Eingriffsbereich .....	24
6.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	24
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich, Ersatz von Eingriffsfolgen.....</b>	<b>27</b>
7.1	Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen .....	27
7.2	Flächen „Schutz, Pflege u. Entwicklung Boden, Natur und Landschaft“ .....	28
7.3	Grünordnerische Maßnahmen .....	29
7.4	Kompensationsmaßnahmen .....	30
<b>8</b>	<b>Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....</b>	<b>34</b>
8.1	Rechtliche Vorgaben – Methodik .....	34
8.2	Vorprüfung des Artenspektrums .....	36
8.2.1	Informationsquellen .....	36
8.2.2	Habitatstrukturen des BPlangebietes / Habitatpotentialanalyse .....	36
8.2.3	Hinweise auf aktuelle Artenvorkommen .....	37
8.2.4	Planungsrelevante Arten, potentielle Artvorkommen.....	38
8.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	40
8.4	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	48
8.5	Artenschutzmaßnahmen "CEF" / Planungskonzept Busch Ost .....	50
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>54</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>58</b>

<b>Anlagen:</b>	Anlage 1: Artenlisten „Naturgucker“ Vögel, Säugetiere, Amphibien
	Anlage 2: Art für Art Protokolle im Rahmen der Artenschutzprüfung
	Anlage 3: Plan Biotopbestand
	Anlage 4: Plan Eingriff / Ausgleich
	Anlage 5: Planungskonzept Landschaftsraum Busch Ost, Kompensation
	Anlage 6: Plan und Tabelle Übersicht Kompensationsflächen

## 1 Anlass der Planung / Methodik

Die Stadt Alsdorf plant zwischen den Stadtteilen Busch und Mitte im Zuge einer Arrondierung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 "Eisenbahnstraße".

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von seniorenrechtlichem Wohnraum im Stadtteil Busch durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von barrierefreien Bungalows sowie der ergänzenden Bebauung mit Einfamilienhäusern in verkehrsgünstiger Lage am östlichen Rand der Siedlung Busch.

Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen müssen gemäß den naturschutz- und baurechtlichen Vorgaben die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst, vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß des Positivkatalogs in § 30 Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW gehören u.a. bauliche Anlagen insbesondere zu den Eingriffen.

Für das geplante Baugebiet Nr. 352 (Gemarkung Alsdorf, Flur 18, Flurstücke 36, 45/1, 45/2, 46/1, 110 und 111 sowie Flur 19, Flurstück 28/2) wird demnach in diesem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

- eine Bestandsaufnahme und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotop in dem von der Planung betroffenen Bereich durchgeführt,
- Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der aufgrund der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft dargelegt und
- Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen dargestellt.

Die Bewertung des Eingriffes wird nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV, 2008) vorgenommen.

Des Weiteren beinhaltet dieser Landschaftspflegerischer Fachbeitrag die nach naturschutzrechtlichen Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung ASP, die bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes gemäß der "Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MKUNLV und MWEBWV, NRW, 2010) bzw. der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV, 2016) durchzuführen ist.

## 2 Das geplante Vorhaben / Festsetzungen Bebauungsplan 316

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat am 15. Dezember 2015 einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße" gefasst. Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Alsdorf- Busch. Die südliche Grenze bildet die Eisenbahnstraße, die nördliche ist die als Rad- und Fußweg genutzte Verlängerung der Pastor- Josef- Borgmann- Straße. Im Westen schließt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 295 "Alte Aachener Straße" und im Osten an den Bebauungsplan Nr. 352 "Sportplatz am Energeticon" an.

Im ca. 3,6 ha großen Bebauungsplangebiet (im Folgenden kurz BPlangebiet genannt) ist die Errichtung von 50 barrierefreien und seniorengerechten Bungalows sowie eine ergänzende Bebauung mit Einzelhäusern und einem Mehrfamilienhaus als Zeilenbebauung an der Pastor-Josef-Borgmann-Straße. Die eingeschossigen Bungalows sind als Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Süd nach Nord über die Eisenbahnstraße. Bestehende fußläufige Zugänge bzw. Verbindungen in den Ortskern von Busch sowie in den umliegenden Landschaftsraum können genutzt werden. Weiterhin ist für eine seniorengerechte Nahversorgung ein Nahkaufmarkt an der Eisenbahnstraße am Eingang zum neuen Wohnquartier vorgesehen (STADT ALSDORF, Amt 61, 24.7.2017)

**Tab. 1: Geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes** (ebd., Stand 11.07.2017)

geplante Festsetzungen	Fläche in m <sup>2</sup>	anteilig in %	davon max. versiegelte Fläche in m <sup>2</sup>
WA- Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4, zulässige Überschreitung 50 %)	≈ 15.370	43	60 % ≈ 9.222
SO- Sonderbauflächen	≈ 2.170	6	100 % ≈ 2.170
Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	≈ 12.879	36	0 %
Verkehrsflächen	≈ 5.405	15	100 % ≈ 5.405
<b>Summe</b>	≈ 35.824	100	≈ 47 % ≈ 16.797

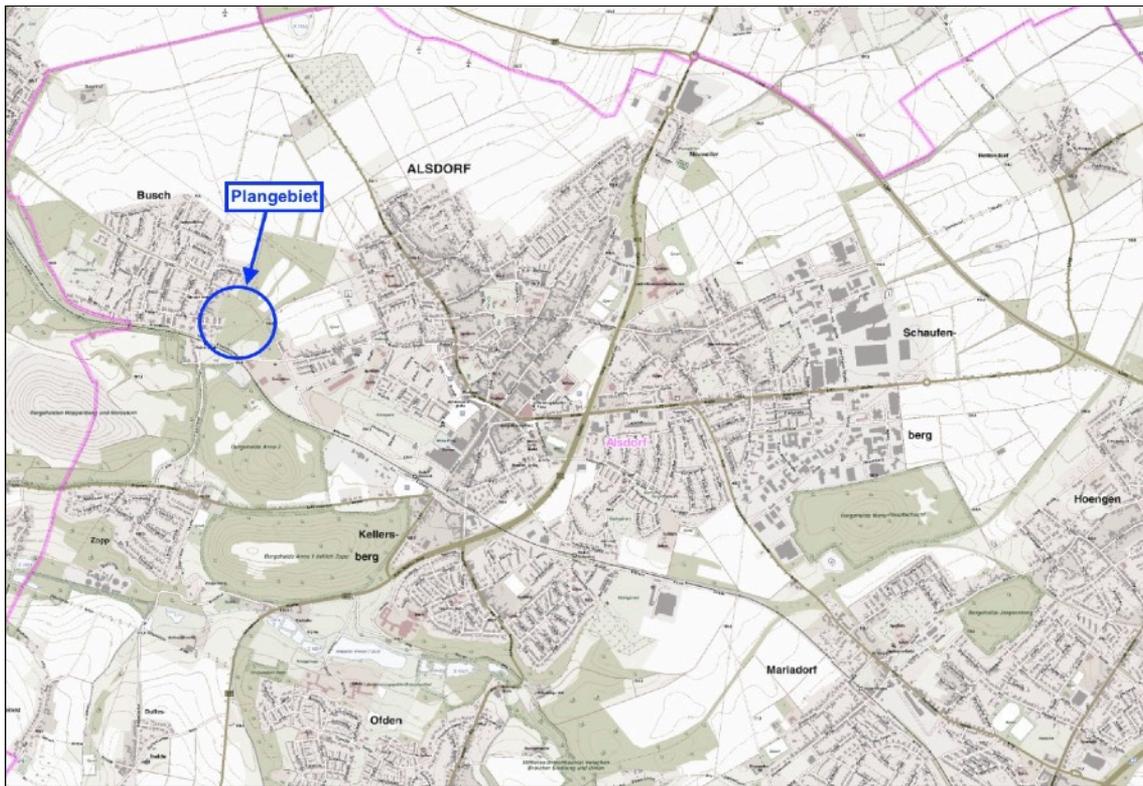


Abb. 1: Lage des BPlan- Gebietes, ohne Maßstab (Quelle: @ [geportal der StädteRegion Aachen](#))

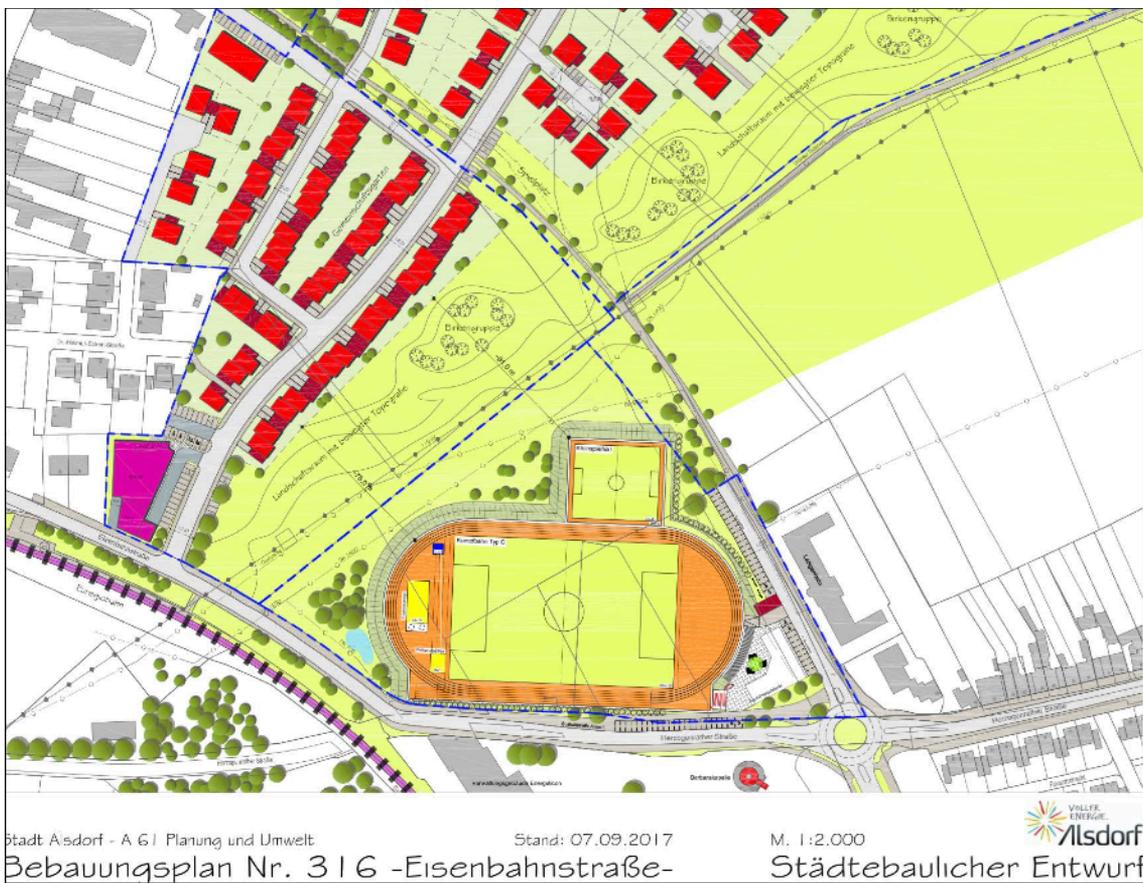


Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf BPlan Nr. 316 (ohne Maßstab, STADT ALSDORF, 07.09.17)

### 3 Raumwirksame Planungsvorgaben

#### 3.1 Regionalplan

Die Aussagen der räumlichen Gesamtplanung sind für das Planungsgebiet aus dem rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003, Stand Oktober 2016) zu entnehmen.

Danach liegt das Plangebiet größtenteils in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Gemäß Regionalplan sollen in den ASB "Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind" (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg., 2016). Innerhalb der ASB werden entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt:

- "Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung u. Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnah Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen." (ebd.)

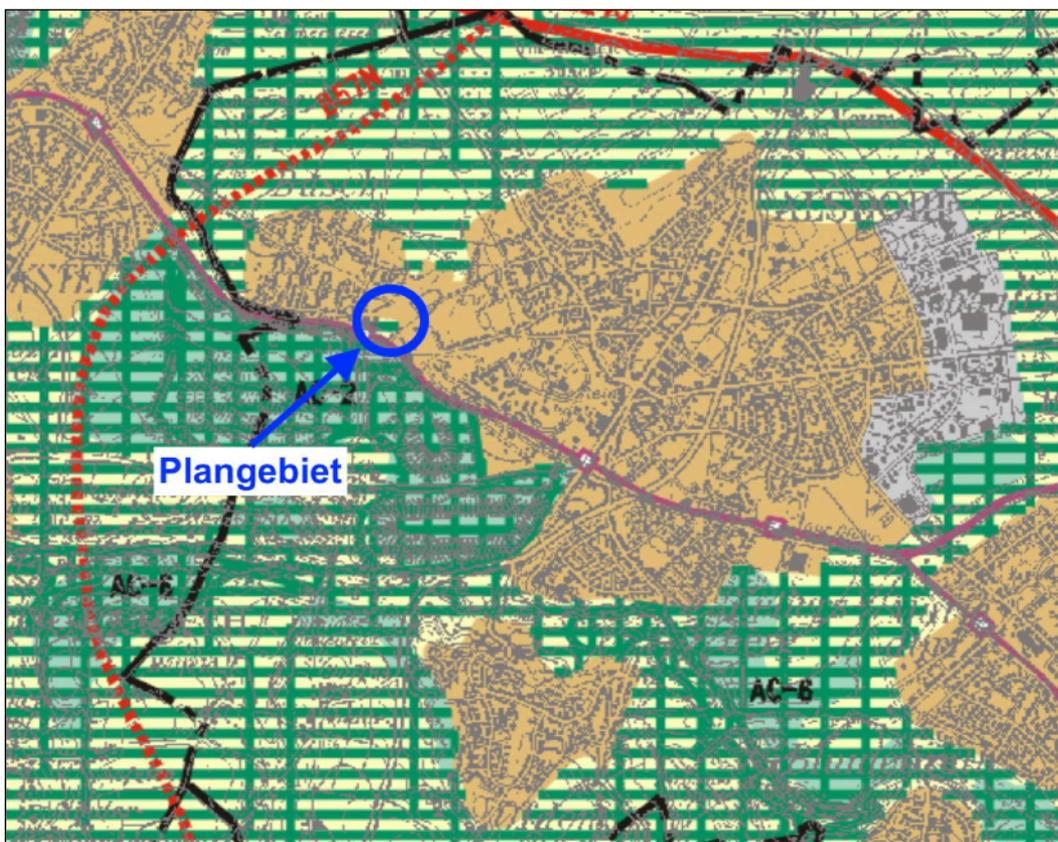


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan Köln, Bereich Alsdorf (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2016)

Der Süden des BPlangebietes ist als "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE), der hier Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überlagert, dargestellt. Sie umfassen neben Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung u.a. auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt ist. In den BSLE sollen die Bodennutzung auf eine "nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung" ausgerichtet sein. (ebd.)

### 3.2 Landschaftsplan / Naturschutz

Größtenteils befindet sich das BPlangebiet "Eisenbahnstraße" innerhalb des rechtsgültigen Landschaftsplanes LP 2 "Baesweiler - Alsdorf- Merkstein" (KREIS AACHEN, 1. Änderung 28.2.2005) der Städteregion Aachen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind größtenteils als Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-5 "Merkstein- Baesweiler" festgesetzt<sup>1</sup>. Der Schutzzweck umfasst die Buchstaben a, b, c § 21 LG <sup>2</sup>. Die Leitziele bestehen in der Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Kleingewässern und in der Erhaltung eines wichtigen Elementes des lokalen Biotopverbundes.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind Verbote und Gebote unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplanes festgesetzt. Außerdem ist eine natürliche Entwicklung dieser Flächen vorgesehen.

Weiterhin sieht der Landschaftsplan 2 die Biotopentwicklung als Entwicklungsziel 6 für die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bebauungsplanflächen an. Es ist die Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung Planungsziel. Für die westlichen, zur Bebauung Busch gerichteten Flächen gilt das Entwicklungsziel 7 "Temporäre Erhaltung" des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Außerdem liegt das BPlangebiet auch weitgehend innerhalb der Biotopverbundflächen "Bergsenkungsbiotop und Grünland- und Brachflächen zwischen den Halden um Baesweiler und Herzogenrath/ Alsdorf" VB-K-5002-005. , die als Schutzziel die Sicherung und Optimierung von Feuchtbiotopen, Grünland und Kleingehölzen in der Bördelandschaft haben.

---

<sup>1</sup> Seit dem 25.11.2016 ist das Landesnaturschutzgesetz NRW -LNatSchG NRW- rechtsgültig. Gemäß § 80 (2) LNatSchG NRW bleiben "Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind" in Kraft.

<sup>2</sup> § 21 LG - Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,  
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder  
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

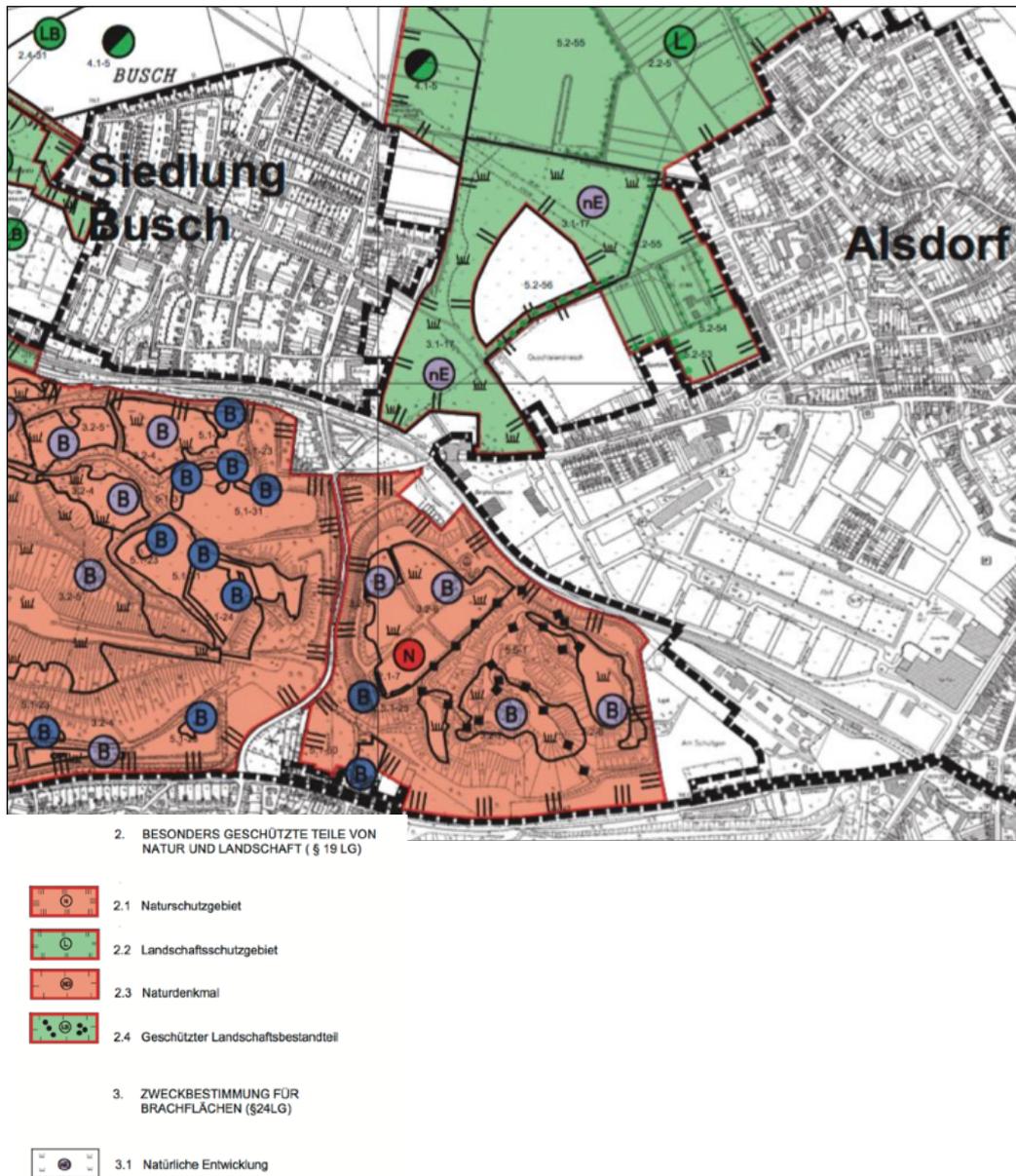


Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan LP 2 "Baesweiler- Alsdorf Herzogenrath" (Quelle: KREIS AACHEN, 2005 und inkaPortal Städteregion Aachen, Abfrage September 2017)

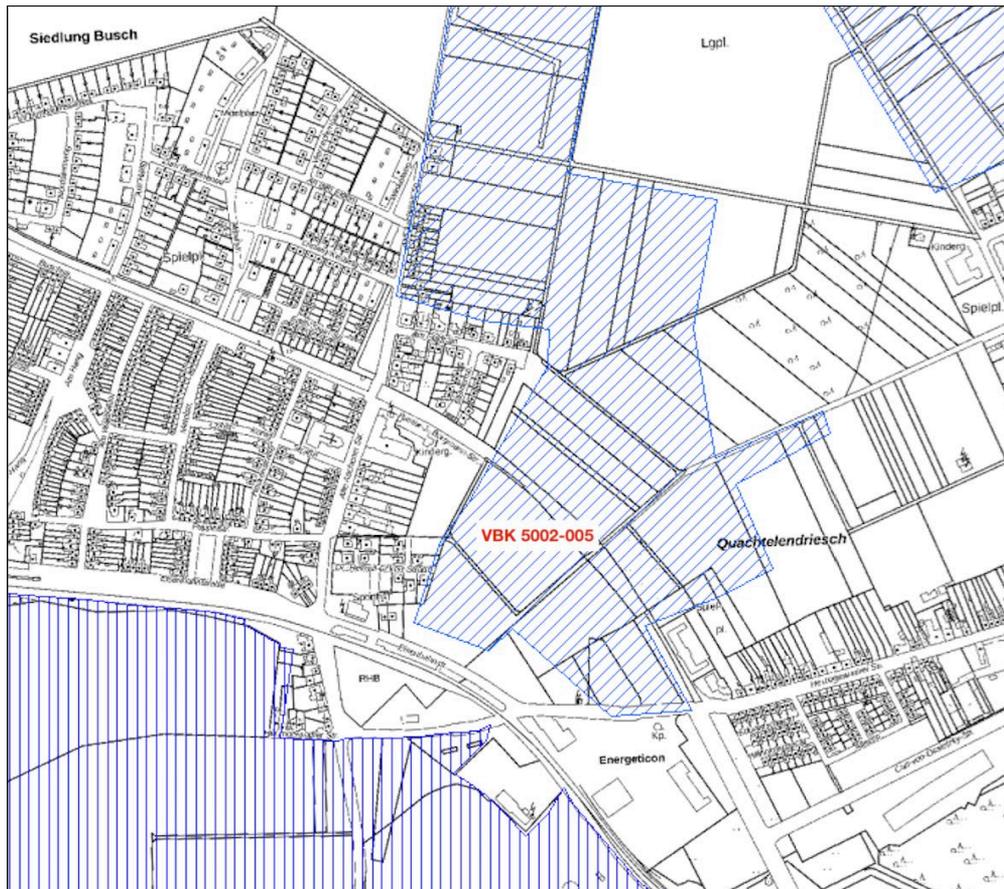


Abb. 6: Biotopverbundflächen VBK, (Quelle: ebd.)

### 3.3 Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf

Die Stadt Alsdorf stellt in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2004 mit Änderungen Stand 2012) die von dem Bebauungsplan befangenen Flächen als "Naturnahe Grünflächen mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dar.

Die die geplante Arrondierung des östlichen Ortsrandes von Busch mit Wohnbauflächen führte zur genehmigten 32. FNP- Änderung. Durch einen Flächentausch sind nun Wohnbauflächen und südöstlich daran anschließend naturnahe Grünflächen sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung. Zwischen Wohnbebauung und Sportplatz sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer minimalen Breite von 70 m vorgesehen.

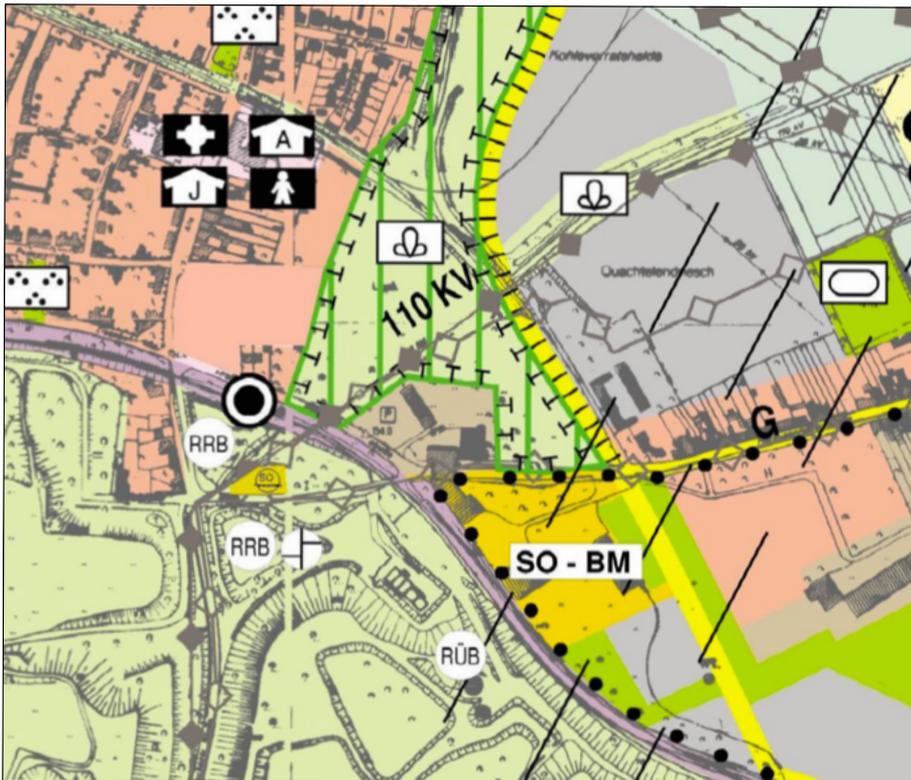


Abb. 7: Auszug des FNP 2004 der Stadt Alsdorf vor der 32. Änderung

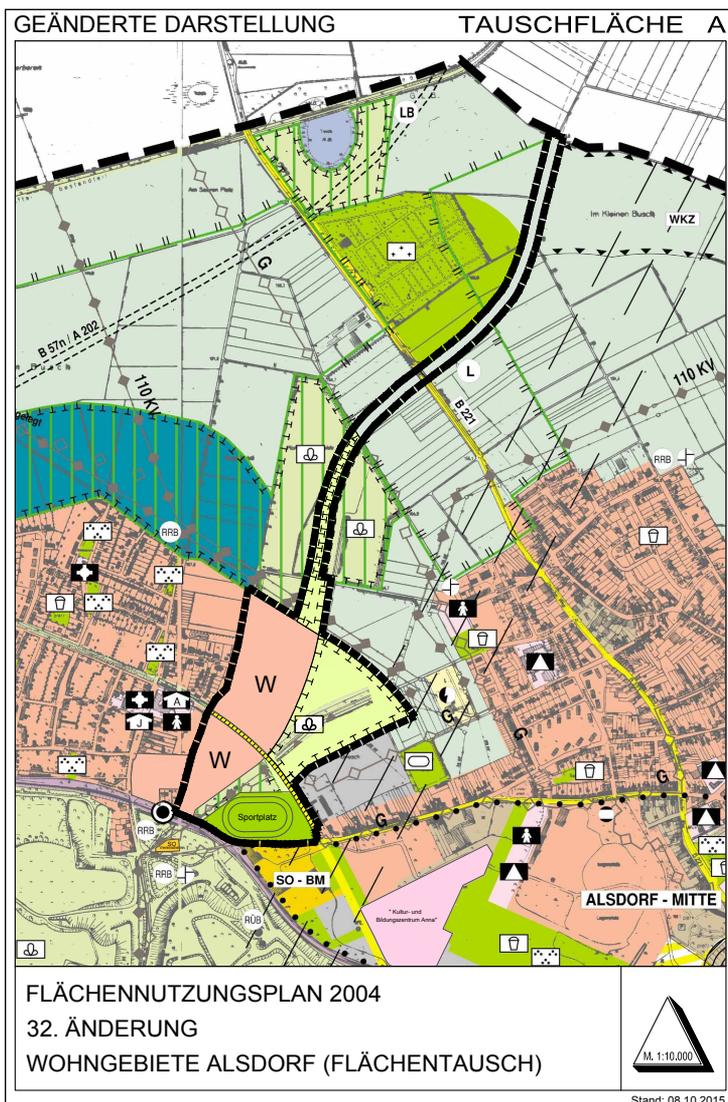


Abb. 8: Auszug des FNP der Stadt Alsdorf gemäß der 32. Änderung

### 3.4 Kulturdenkmale / Denkmalschutz

Im Bereich des BPlangebietes "Eisenbahnstraße" sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, aufgrund der früheren bergbaulichen Nutzung auch nicht zu erwarten. Besonders schützenswerte Kulturlandschaften sind nicht vorhanden.

## 4 Erfassung und Bewertung des Bestandes (vgl. Anlage 2, Plan 1 'Biotopbestand Juli 2017')

### 4.1 Biotopstrukturen

Der Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung wurde im Juli 2017 anhand einer Biotoptypenkartierung ermittelt. Entsprechend dem gewählten Bewertungsverfahren nach der "Numerischen Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung" (LANUV, 2008) wurden die Biotoptypen im Plangebiet und im direkten Umfeld erfasst.

Bei dem Geltungsbereich des BPlanes Nr. 316, der sich in dem Landschaftsraum LR- II-015 "Altindustrieviertel Aachen" befindet, handelt es sich um eine durch den Eschweiler Bergwerksverein EBV einstmals bergbaulich genutzte Fläche. Im Geltungsbereich des BPlanes befanden sich hauptsächlich Lagerflächen, im Umfeld auch Gebäude, Parkplätze und Schienenstränge der Werksbahn wie auf dem in Abb. 9 (Seite 12) dargestellten, ca. 20 Jahre alten Luftbild noch nachzuvollziehen ist. Mit der Beendigung des Steinkohlen- bergbaus wurden Gebäude und versiegelte Flächen nach und nach abgetragen, so dass sich der Bereich heute als größtenteils als Brachfläche, die sich zu einer nahezu flächendeckenden Vorwaldgesellschaft mit der Pionierbaumart Birke (*Betula pendula*) als Bestandsbildner entwickelt hat. Es handelt sich zumeist um Jungwuchs bis Stangenholz mit sehr geringen Stammumfängen bzw. Brusthöhendurchmessern<sup>3</sup>.

In zwei westlichen Teilbereichen haben in Februar 2017 Rodungsarbeiten stattgefunden, so dass sich hier eine Kahlschlagflur mit hauptsächlich Sämlingen von Birken u.ä. gebildet hat. In der nördlichen der beiden Teilflächen wurden randständig einige wenige Bäume belassen. Da diese zuvor in einer geschlossenen Gehölzfläche gestanden haben, haben sie keine art-typische Baumkrone ausbilden können.

Im (süd-)östlichem Umfeld finden sich weitere Brachflächen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien: Brachen mit keiner bis geringer Vegetation (Anuellenfluren), Brachen mit vorwiegend grasartigen Vegetationsbeständen, verbuschte Bereiche mit Brombeer- gestrüpp. Nördlich der Rad- / Fußwege- Verbindung "Busch > Annapark" liegen neben Ackerflächen weitere waldartige Brachflächen ehemals bergbaulich genutzter Bereiche.

Westlich grenzt neben einer Seniorenwohnanlage mit gärtnerisch gestalteter Außenanlage Wohnbebauung mit Hausgärten an.

---

<sup>3</sup> Jungwuchs bis Stangenholz BHD (Brusthöhendurchmesser) bis 13 cm  
geringes bis mittleres Baumholz BHD (Brusthöhendurchmesser) ≥ 14- 49 cm  
starkes bis sehr starkes Baumholz BHD ≥ 50 cm  
Uraltbaum BHD ≥ 100 cm (LANUV, 2008)



Abb. 9: Luftbild Geltungsbereich vor ca. 20 Jahren, Quelle: tim-online.nrw.de, 11.10.17)

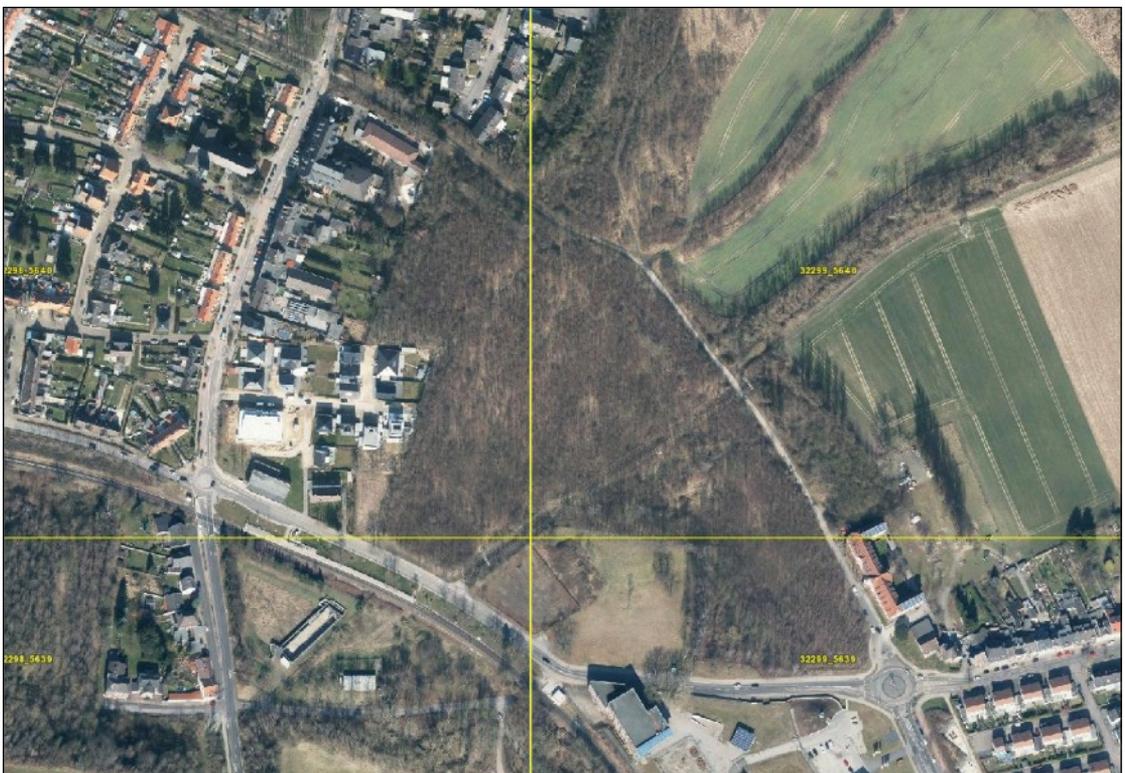


Abb. 10: Luftbild Geltungsbereich Stand ca. 2013, Quelle: tim-online.nrw.de, 11.10.17)

Hinsichtlich Ihrer ökologischen Wertigkeit haben die Pionierwaldgesellschaften, die durch Sukzession ehemaliger Zechenflächen entstanden sind, eine eher geringe Wertigkeit. Der weitgehend monotone Birkenbestand wird aufgrund der geringen Brusthöhendurchmesser / Stammumfänge um einen Wertpunkt abgewertet.

**Tab. 2: Biotopbestand Plangebiet und direkter Umgebung mit ökologischer Wertigkeit** (Grundwert A) gemäß "Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV, Stand März 2008)

Code	Biotoptyp	Grundwert A *
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, Pflaster, Mauern, etc.)	0
1.4	Pfade, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand	4
5.1	Industriebrache mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4
6.1	Wald (Vorwälder / Pionierwälder) mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0<50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm) Anteile Jungwuchs bis Stangenholz > 70 %	3**
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% (Ligusterhecke)	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5
7.3	Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch (Baumschulsorten), geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm) und starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD $\geq 50$ cm)	4 / 5***

\* Die ökologische Wertigkeit der Biotoptypen des Bestandes wird auf einer Skala von 0 - 10 eingeordnet, wobei "0" mit äußerst geringwertig und "10" mit sehr hochwertig zu bewerten ist.

\*\* Abwertung um eine Wertstufe von 4 auf 3, da hoher Anteil (> 70%) von Jungwuchs bis Stangenholz auf künstlichen Böden wie Bergbaufolgeflächen (ehemals Kohlelagerflächen u.ä.)

\*\*\* Aufwertung von 3 auf 4 bei Brusthöhendurchmesser BHD  $\geq 14 - 49$  cm, von 3 auf 5 bei BHD  $\geq 50$  cm

## 4.2 Fotodokumentation Juli 2017



Foto 1: Südlicher Rand des BPlangebietes an der Eisenbahnstraße



Foto 2: Nördlicher Eckbereich des BPlangebietes mit Seniorenwohnanlage im Hintergrund und der Rad- Fußwegeverbindung, Richtung Busch geblickt



Foto 3: Nördlicher Rand des BPlangebietes mit gerodeter Kahlschlagfläche, Richtung "Ledigenheim" geblickt



Foto 4: Nördliche Kahlschlagfläche am westl. Rand des BPlangebietes



Foto 6: Nördliche Kahlschlagfläche am westl. Rand des BPlangebietes



Foto 5: Birkenvorwaldgesellschaften ehemaliger Bergbauflächen

### 4.3 Landschaftsbild und Erholung

Das BPlangebiet ist ein Teil der ehemaligen Zechenflächen Anna II des Eschweiler Bergwerkvereins EBV und liegt im räumlichen Zusammenhang des Annaparks mit seinen Wohngebiets-, Gewerbe-, Sport- und Grünflächen, dem Kultur- und Bildungszentrum KuBiz mit integrierten Schulen sowie dem "Energeticon" als Museum zur Geschichte des Bergbaus im Aachener Revier und der Zukunft der Energieversorgung. Mehrere Bergbaurelikte wie Förderturm, Langhaus oder die umliegenden Halden prägen auch heute noch das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind nicht nur von Bedeutung für die Identität der Stadt, sondern ein wichtiger Teil des örtlichen und überörtlichen Kultur- und Erholungs-angebotes.

Auch die Flächen des BPlanes Nr. 316 zeugen aufgrund ihres von Birken geprägten Bewuchses ähnlich der umliegenden Haldenflächen von einstiger industrieller Bergbaulandschaft.

Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein Radweg als Teil des regionalen Radwegenetzes der StädteRegion Aachen. Er verbindet auch den Ortsteil Busch mit dem Zentrum der Stadt. An der südlichen Grenze, der Eisenbahnstraße verläuft ein Fußweg in den Stadtteil.

Die Flächen des Geltungsbereiches selbst sind nicht erschlossen und ihnen kommt keine Bedeutung für die Naherholung oder Freizeitnutzungen zu.

### 4.4 Boden

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft "Niederrheinische Bucht" mit der Haupteinheit "Jülicher Börde". Natürlich anstehende Böden sind in dem stark anthropogen veränderten Bereich nicht vorhanden. Es handelt sich um Böden mit Auffüllungen bzw. Aufträgen durch den Steinkohlenbergbau. An diese Auffüllungen mit einer Tiefe von ca. 1,1 m schließen sich Deckenlehme / Lößlehme von 0,5 m bis 3,7 m Mächtigkeit und weiter quartäre Terrassenablagerung / tertiäre Sande an. Natürliche Bodenfunktionen wie Speicher-, Filter- und Pufferfunktion können dementsprechend nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die Bodenfruchtbarkeit ist als gering einzustufen.

Für den benachbarten Bebauungsplan Nr. 352 "Sportplatz am Energeticon" wurde im Februar 2016 eine orientierende Baugrund- und Altlastenuntersuchung vorgenommen (Büro Geotechnik West, 23.3.2016). Im Bezug auf diesen Bebauungsplan informierte die StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.07.2017, dass dort keine Altlasten und keine Altlasten- Verdachtsflächen vorliegen. Aufgrund der gleichen Nutzung und Vorgeschichte der Flächen des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 316 sind hier ähnliche Bodenverhältnisse zu erwarten.

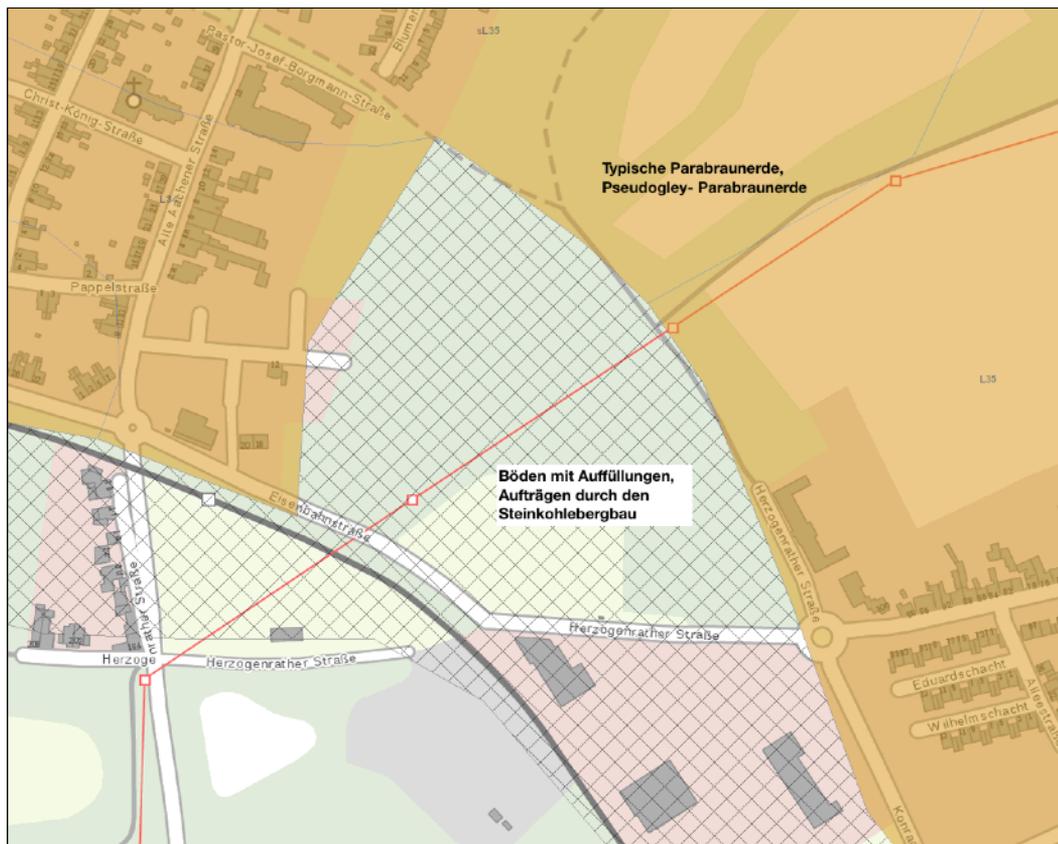


Abb. 11: Böden im Bereich des Bplans Nr. 316  
(Quelle: TIM-online.nrw.de, 10.10.17, ohne Maßstab)

## 4.5 Hydrologie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst als auch im Umfeld finden sich keine natürlichen, stehenden oder fließ- Gewässer.

Das Bebauungsplangebiet hat keine besondere Bedeutung für den Wasserschutz sowie die Trinkwassergewinnung. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Gemäß einer Baugrund- und Altlastenuntersuchung für den benachbarten BPlan Nr. 352 ist eine Versickerung auf Flächen direkt östlich an das BPlangebiet Nr. 316 angrenzend möglich, da feinkornarme Terrassensedimente und darunter liegende tertiäre Sande dies gestatten (STADT ALS DORF, 09.3.17). Demnach scheint die Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers prinzipiell auch hier machbar. Anfallendes Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Im weiteren Verlauf der Realisierung des Baugebietes an der Eisenbahnstraße soll nach Angabe der Stadt Alsdorf (Amt für Planung und Umwelt) ein Entwässerungskonzept erstellt werden.

Zur Beschreibung der Hydrologie eines Gebietes wird außerdem die Grundwasserneubildungsrate herangezogen. Sie ist abhängig von der Nutzung der Landoberfläche. Da die Flächen des Geltungsbereiches größtenteils mit waldartiger Vegetation bewachsen sind, kommt es dort zu einer recht geringen GW-Neubildungsrate. BRECHTL gibt diese mit 66 - 99 mm/ Jahr an. Gehölzbezogene Landoberflächen wie Strauch- und Waldflächen haben

eine geringere GW-Neubildungsrate zwischen 99 und 66 mm / Jahr. Die Bedeutung der Flächen zur Grundwasserneubildung ist daher vernachlässigbar.

**Tab. 3:** Verdunstungs- und Grundwasserneubildungsrate verschiedener Landoberflächen (nach BRECHTL)

<b>Landoberfläche</b>	<b>Verdunstungsrate in mm/ Jahr</b>	<b>GW-Neubildungsrate in mm/ Jahr</b>
Dichte Bebauung	133,00	0,00
Nackter Boden	265,00	398,00
Spärliche Vegetation	345,00	318,00
Ackerland	431,00	232,00
Lockere Bebauung	464,00	199,00
Grünland	497,00	166,00
Strauch-Vegetation	564,00	99,00
Wald	597,00	66,00
Wasserflächen	713,00	Verdunstung ist höher als der Niederschlag

Die Angabe mm/Jahr bedeutet mm Niederschlag pro Jahr, was mit Liter pro m<sup>2</sup> pro Jahr gleichzusetzen ist. Die Angaben sind als Richtwerte zu verstehen. Die Rangfolge der angegebenen Landnutzungen ist wesentlicher als die absoluten Zahlen. Mit steigender Verdunstungsrate sinkt gleichzeitig die Grundwasserneubildungsrate.

#### 4.6 Klima

Der Untersuchungsraum gehört klimatisch zur "Niederrheinischen Bucht", die von Osten bis in den Südwesten von den Mittelgebirgen des Sauerlandes, Bergischen Landes und der Eifel umgeben ist. Durch die angrenzende Eifel sind die Niederschlagswerte und Windgeschwindigkeiten weniger stark ausgeprägt als in nördlichen Bereichen der "Niederrheinischen Bucht". Die regenreichen, westlichen Winde regnen sich vor den Gebirgshindernissen der Eifel ab. Es fallen Jahresniederschläge zwischen 550 mm bis 800 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Das Klima der Niederrheinischen Bucht ist relativ warm und trocken mit einer langen Vegetationszeit (Temperatur > 10°C) von etwa 170 - 190 Tagen; die mittlere Temperatur während der Vegetationsphase beträgt 15 - 17 °C. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9- 11°C.

Sogenannte Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit, der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach Art der realen Flächennutzung. Die Klimatope werden nach der dominanten Flächennutzungsart benannt. Die von der Bebauungsplanung befangenen Flächen sind Teil eines Freilandklimatopes mit größtenteils jungen Vorwaldflächen. Waldflächen zeichnen sich im Allgemeinen durch einen ausgeglichenen Tagesgang der Temperatur und Luftfeuchte aus. Im Bplangebiet ist eine

solche Klimafunktion aufgrund des vorwiegend jungen Birkenbaumbestandes allenfalls gering ausgeprägt. Ebenso wenig ist von einer erheblichen Bedeutung für eine Frischluftzufuhr oder einem nächtlichem Luftaustausch auszugehen.

## **5 Konfliktanalyse**

In der folgenden Konfliktanalyse werden die mit der Bebauungsplanung einhergehenden, möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Es wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Dabei ist der Vorhabensraum als direkt von der Planungsabsicht beanspruchter Raum identisch mit dem Eingriffsraum. Der Eingriffsraum ist der Raum, der mittelbar von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sein kann.

Der Eingriffstatbestand wird durch die aufgrund der Bauleitplanung ermöglichte Bautätigkeit und durch die Wechselwirkungen mit der Umgebung verursacht. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt und nach ihrer Erheblichkeit eingeschätzt. Als stärkere Beeinträchtigung werden Auswirkungen auf Schutzgüter eingestuft, die zu deutlichen und nachhaltigen Veränderungen führen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen. Geringere Beeinträchtigungen bedürfen keiner Ausgleichsmaßnahmen, sondern sind möglichst zu vermeiden.

### **5.1 Baubedingte Beeinträchtigungen**

Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt auf die Bauphase. Während der Bauphase ist mit folgenden, temporären Beeinträchtigungen zu rechnen:

#### **Bodenabtrag / Bodenauftrag**

Im Rahmen der Bauausführung der Gebäude mit Nebenflächen und Erschließungswegen kommt es zwangsläufig zu Bodenaushub in unterschiedlichen Stärken, ggf. Boden- Zwischenlagerung und Bodenauftrag. Durch die Bodenbewegungen wird das Bodengefüge dauerhaft verändert, was im Prinzip einen massiven Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen würde. Im vorliegenden Gebiet hat es jedoch durch die einmalige Zechennutzung schon weitreichende Eingriffe und Veränderungen der anstehenden Böden gegeben, so dass -wenn überhaupt- nur noch in kleinen Teilbereichen natürliche Bodenstrukturen vorhanden sein dürften.

#### **Verdichtungen des Bodens durch Baufahrzeuge**

Da die meisten Teile der Flächen des Bplangebietes früher als Kohlelagerflächen genutzt waren, ist dort von vorhandenen Bodenverdichtungen und stark beeinträchtigten Bodenfunktionen auszugehen. Zusätzliche Effekte von Bodenverdichtungen sind daher vernachlässigbar. Zudem sind die Bodenfunktionen wie Filter- und Speicherfunktion für Wasser und Nährstoffe der stark veränderten Böden als eher gering einzuschätzen.

### **Lagerung von Baumaterialien**

Für die Lagerung von Baumaterialien oder das Aufstellen von Baucontainern u.ä. werden im Bauablauf Flächen benötigt. Es kann zu weiteren Bodenverdichtungen und temporären Versiegelungen kommen. Dabei ist darauf zu achten, dafür nicht die zukünftigen Grünflächen bzw. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung Boden, Natur und Landschaft in Anspruch zu nehmen.

### **Lärmbelastungen / Schadstoffemissionen / Schadstoffeinträge**

Temporär ist durch die Bautätigkeiten mit Lärm durch Baustellenverkehr - und arbeiten zu rechnen. Durch den Einsatz von Baumaschinen kann es temporär zu einer erhöhten Lärm- und Abgasbelastung im Bereich des Ortsrandes von Busch kommen. Durch den Baustellenverkehr- bzw. -betrieb sind weiterhin Bodenverunreinigungen (Reifenabrieb, Öl, Benzin usw.) nicht auszuschließen, die durch sich durch Einhaltung technischer Standards und umsichtiges Arbeiten jedoch in unerheblichen Grenzen halten sollten.

Da alle genannten, baubedingten Beeinträchtigungen temporärer Art sind, ist mit nachhaltigen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der einschlägigen technischen Bauvorschriften nicht zu rechnen. (vgl. auch Punkt 7 Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen)

## **5.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die geplanten Nutzungen.

### **Bodenversiegelung**

Mit dem Bebauungsplan wird u.a. das Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Für das BPlangebiet "Eisenbahnstraße" ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung von 50 % vorgesehen. Dies bedeutet, dass alle baulichen Anlagen maximal 60 % der Fläche besetzen dürfen, folglich eine 60 %-ige Versiegelung möglich ist. Die Versiegelung unbebauter Flächen sowie die Inanspruchnahme von Gehölzen und den damit verbundenen Wirkungen (u.a. Lebensraumverlust) ist die größte Beeinträchtigung, die mit der Realisierung des Baugebietes einhergeht.

Es ist mit einer neuen Versiegelung durch Gebäude, Platz- und Wegeflächen von ca. 1,68 ha (16.797 m<sup>2</sup>) zu rechnen, was fast 47 % des BPlangebietes entspricht.

### **Vegetationsverlust / Standortveränderungen**

Die Realisierung der geplanten Wohnbauflächen hat einen Eingriff in die vorhandene Vegetationsdecke zur Folge. Dies betrifft gemäß des Biotopwertverfahrens im Wesentlichen ökologisch eher geringwertige Birkenvorwälder, die etwa 78 % der Fläche ausmachen. Nicht ganz ein Fünftel des Gebietes ist mit Industriebrache mit einem Gehölzanteil von < 50% bewachsen. Vorhandene Einzelbäume, die noch nicht einmal 0,5 % der Fläche ausmachen, müssen dem Vorhaben weichen.

Ein Teil der Birkenvorwälder soll als halboffene Brachflächenlandschaft in einer Größe von ca. 1,3 ha erhalten, optimiert und als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden.

Ein erheblicher Eingriff in gefährdete Biotope ist nicht erforderlich und zu befürchten.

### **Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser**

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung im Geltungsbereich von etwa 1,68 ha ; das entspricht nicht ganz 50 % der Fläche. Dies bedeutet, dass auf über der Hälfte Flächen weiterhin eine Versickerung möglich bleibt.

Im weiteren Planverfahren wird geprüft, ob die Oberflächenwässer vor Ort versickert werden können. Prinzipiell ist die Bodenbeschaffenheit so, dass versickert werden könnte. Die Vorgabe eines Rundschreibens der StädteRegion Aachen zur Niederschlags- wasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren vom 02.04.2008 sind zu beachten. Anfallendes Schutzwasser soll der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildungsrate wird insgesamt durch die geplante Bebauung nicht erheblich reduziert.

### **Beeinträchtigung des Lokalklimas**

Gebäudeflächen, Straßenflächen sowie sonstige versiegelte Flächen können sich stärker aufheizen als offene Bodenflächen mit Vegetation. Diese Wärme wird nachts wieder in das unmittelbare Umfeld abgegeben und kann so zu Temperaturerhöhungen führen. Durch eine lockere Bebauung mit Gärten und einer großen Freifläche von fast 40 % Flächenanteil halten sich solche Effekte in engen Grenzen.

Die zu fast 50 % versiegelte Fläche führt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas.

### **Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes / Erholungsnutzung**

Die geplante Bebauung führt zu einer Reduzierung des freien Landschaftsraumes zwischen den Ortsteilen Busch und Alsdorf- Mitte auf eine minimale Breite von 70 m. Dabei handelt sich um eine naturnah wirkende Landschaft, die sich jedoch erst aufgrund einer Nichtnutzung ehemaliger bergbaulich genutzter Flächen entwickeln konnte.

Es ist keine Erholungsnutzung im Plangebiet vorhanden, die beeinträchtigt werden könnte. Vorhanden Rad- und Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

### **5.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Durch den täglichen Betrieb bzw. die Funktionen einer baulichen Anlage können sich Beeinträchtigungen auf die Umwelt einstellen.

#### **Beeinträchtigung durch Geräusche / Lärmemissionen**

Es sind die für Einfamilienhäuser geprägten Wohngebiete üblichen, temporären Geräuschkulissen zu erwarten (an- und abfahrende Fahrzeuge, Soziallärm u.ä.).

Für die nicht weit entfernten Sportflächen gilt die Einhaltung der Geräuschemissionen nach den Orientierungswerten der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete. Ggf. müssen dort Lärmschutzmaßnahmen bzw. -regelungen vorgesehen werden.

Auch etwaige Lärmemissionen, die vom geplanten Nahkaufmarktes mit Parkplatz ausgehen könnten, müssen diese Werte einhalten.

#### **Beeinträchtigung durch Verkehr**

Durch das neue Wohngebiet ist zusätzlicher Verkehr durch neue Bewohner zu erwarten. Der geplante Nahkauf ist jedoch für eine Reihe von Anliegern fußläufig zu erreichen, was zur Reduktion von Autoverkehr beitragen kann.

Außerdem ist das Gebiet sehr gut an den ÖPNV angebunden, was den Individualverkehr vermindern kann. Das gute Radwegenetz im direkten Umfeld vermag gleiche Effekte zu erzeugen.

#### **Lichtemissionen**

Die Beleuchtung der Erschließungsstraßen kann eine tödliche Falle für Insekten darstellen, so dass das Konfliktrisiko minimiert werden kann, wenn insektenfreundliche Lampenausführungen verwendet werden.

Untersuchungen der Straßenbeleuchtung im Bezug auf deren Anziehung auf Insektenordnungen am Fleher Deich in Düsseldorf (EISENBEIS, G. u. EICK, K., 2011) bezeichnen LED Leuchten, die im Stadtgebiet Alsdorfs bereits heute vielfach Verwendung finden, als die unter ökologischen Gesichtspunkten günstigste Variante. Durch den fehlenden UV Anteil im Licht haben sie keine bis eine geringe Lockwirkung auf Insekten. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Insektenwelt und deren Fressfeinde (z.B. Fledermäuse) ist nicht gegeben.

## 6 Ermittlung der Kompensation (Eingriffsbilanzierung)

### 6.1 Eingriffsbereich

Bezüglich der vorliegenden Bebauungsplanung wird deren gesamte Fläche als Eingriffsbereich betrachtet (35.824m<sup>2</sup>). Es wird davon ausgegangen, dass sich die erheblichen Auswirkungen des Eingriffs nicht über das Plangebiet hinaus erstrecken.

### 6.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (Hrsg.: LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN -WESTFALEN, 2008) wird der sich durch den Bebauungsplan ergebende Eingriff wie unten folgt bilanziert.

Das notwendige Maß der ökologischen Kompensation errechnet sich durch die Bewertung des ökologischen Ist- Zustandes des Plangebietes – genannt Gesamtflächenwert A- und die ökologische Bewertung des Plangebietes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes – genannt Gesamtflächenwert B. Durch die Subtraktion des Gesamtflächenwertes B vom Gesamtflächenwert A ergibt sich ein Defizit, welches kompensiert werden muss.

Die Gesamtwertfaktoren entsprechen dem Grundwert der Biotoptypen nach der Biotopwertliste. Der Einzelflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der Fläche mit dem Grundwert.

**Tab. 5: Bewertung des Ist- Zustandes des Plangebietes / Eingriffsbereiches (Juli 2017) - Gesamtflächenwert A -**

Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil an der Gesamteingriffsfläche in %	Grundwert A	Einzelflächenwert
1.4	Pfade, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	780,0	2,2	3	2.340,0
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand	490,0	1,4	4	1.960,0
5.1	Industriebrache mit Vegetation, Gehölzanteil < 50% (Kahlschlagflächen der Birken- Pionierwälder 6.1)	6.500,0	18,1	3	19.500,0

6.1**	Wald, Waldrand (Vorwälder / Pionierwälder) mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0<50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq$ 14 - 49 cm) Anteile Jungwuchs bis Stangenholz > 70 %	27.912,0	77,9	3	83.736,0
7.3***	Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch (Baumschulsorten), geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq$ 14 - 49 cm)	112,0	0,3	4	448,0
7.3**	Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch (Baumschulsorten), starkes bis sehr starkes Baumholz(BHD $\geq$ 50 cm)	30,0	0,1	5	150,0
	<b>Fläche gesamt</b>	<b>35.824,0</b>	<b>100</b>	<b>Gesamtflächenwert A</b>	<b>108.134,0</b>

\* **Abwertung** um eine Wertstufe von 4 auf 3, da Aufwuchs (vorwiegend Hybridpappel- oder Birkensämlinge) auf Bergbaufolgeflächen mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bzw. Kahlschlagfläche des Biotoptyps 6.1. (siehe unten) gemäß Bewertungsverfahren LANUV (2008, Seite 13)

\*\* **Abwertung** um eine Wertstufe von 4 auf 3, da hoher Anteil (> 70%) von Jungwuchs bis Stangenholz auf künstlichen Böden wie Bergbaufolgeflächen (ehemals Kohlelagerflächen u.ä.) gemäß Bewertungsverfahren LANUV (2008, Seite 14)

\*\*\* **Aufwertung** von 3 auf 4 bei Brusthöhendurchmesser BHD  $\geq$  14 - 49 cm, von 3 auf 5 bei BHD  $\geq$  50 cm gemäß Bewertungsverfahren LANUV (2008, Seite 16)

**Tab. 6: Bewertung des Plangebietes / Eingriffsbereiches gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes 316 (Stand 11. 07.17) - Gesamtflächenwert B -**

Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil an der Gesamtein- griffsfläche in %	Grundwert P 30 Jahre nach Neuanlage	Einzel- flächen- wert
1.1	Versiegelte Fläche WA- Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4, zulässige Überschreitung 50 %)	9.222,0	25,7	0	0,0

1.1	Versiegelte Fläche SO- Sonderbaufläche (GRZ 0,8)	1.736	4,8	0	0
1.1	Versiegelte Verkehrsfläche (100%ige Versiegelung)	5.405,0	15,1	0	0,0
4.3	Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen	6.148,0	17,2	2	12.296,0
4.5	Grünfläche Gewerbe (Intensivrasen, Bodendecker o.ä.)	434	1,2	2	868
6.1	"Grünfläche" / Fläche für Artenschutz- bzw.Kompensations- maßnahmen zur Verfügung gestellt (Wertung wie Bestand Pionierwaldflächen)	12.879,0	36,0	3	38.637,0
	<b>Fläche gesamt</b>	<b>35.824,0</b>	<b>100</b>	<b>Gesamtflä- chenwert B</b>	<b>51.801,0</b>

<b>Bilanzierung:</b>	
Gesamtflächenwert A	108.134,0
./. Gesamtflächenwert B	51.801,0
<b>ökologisches Defizit</b>	<b>56.333,0</b>

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 316 "Eisenbahnstraße" ist eine numerische Reduzierung der ökologischen Wertigkeit der heutigen Biotopflächen von 108.134 (Gesamtflächenwert A) auf 51.801 Punkte / ökologische Wertigkeiten (Gesamtflächenwert B) zu erwarten. Es entsteht somit ein numerisches ökologisches Defizit von 56.333 Punkten, welches kompensiert werden muss.

## 7 Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich, Ersatz von Eingriffsfolgen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes "verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen". Hierzu dienen zumutbare Alternativen oder Maßnahmen zur Eingriffsverminderung. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist er weiterhin "verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Dementsprechend sowie gemäß der Vorschriften des § 31 ff des Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG NRW sind Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen darzustellen.

### 7.1 Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen bedeuten, dass der Eingriff so durchgeführt werden sollte, dass zu erwartende Verluste wertvoller Biotopie minimiert bzw. vermieden und das Landschaftsbild möglichst wenig gestört werden. Folgende Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Regelwerke

**DIN 18920** "Zum Schutz von Bäumen Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"

**RAS-LP4** "Richtlinie für die Anlage von Straßen- Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie

**ZTV Baumpflege** "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege"

Bei der Realisierung des geplanten Nahkaufmarktes (Bauantrag), ist zu prüfen, ob die an der Eisenbahnstraße vorhandenen 2 Einzelbäume (Bergahorne- Acer pseudoplatanus) erhalten werden können. Dies wäre auch im Hinblick auf einen landschaftsästhetisch hochwertigen Ortseingang von Busch sehr positiv zu bewerten. Ggf. müssen dann bei Baumaßnahmen u.a. folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden: Errichtung eines ca. 2 m hohen Zaunes in min. 1,50 m Stamm - Abstand mit einem oder einer geeigneten 2 m hohen mobilen Barriere; Ggf. ist die Errichtung eines Wurzelvorhanges zum Schutz und zur Erhaltung dieser Bäume erforderlich.

- Umweltverträgliche Baustelleneinrichtung und -betrieb  
Die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Lagerflächen ist möglichst gering zu halten bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen sind bevorzugt zu benutzen. Baustellenzufahrten sind -soweit machbar- über vorhandene Wege einzurichten.
- Minimierung der Flächenversiegelung  
Der Grad der Bodenversiegelung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl für das Allgemeine Wohngebiet von GRZ 0,4 begrenzt.
- Vermeidung von Schadstoffeintrag  
Grundwasser gefährdende Stoffe wie Öl, Benzin usw. dürfen nur bestimmungsgemäß zum Einsatz kommen. Während der Bauarbeiten muss eine sorgfältige Wartung von Maschinen und Baustofflagern erfolgen, um Belastungen zu vermeiden.
- Klimaschutz  
Vermeidung unnötiger Staubentwicklung durch Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien während der Bauarbeiten (u.a. Optimierung der Baustellenabläufe), ggf. Beregnung während der Betriebsabläufe.
- Landschaftsbild  
Um das neuen Wohngebiet in das Landschafts- bzw. Ortsbild weitest möglich zu integrieren, ist die relativ großflächige Erhaltung und Optimierung der Vorwaldflächen auf ca. 35 % des Geltungsbereiches als halboffene Brachflächen geplant. Eine gewisse Auflockerung der bebauten Flächen kann daneben durch die Gestaltung der Gartenflächen sowie durch öffentliche Grünflächen oder Baumanpflanzungen erreicht werden.
- Bodendenkmalschutz  
Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt. Etwaige bodendenkmalpflegerische Funde müssen unverändert belassen und dem LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Alsdorf umgehend gemeldet werden.
- Boden / Erdarbeiten  
Da es sich um aufgefüllte Böden handelt, ist mit Fundamentresten im Boden zu rechnen. Bei Auftreten von organoleptisch (geruchlich, visuell u.a.) auffälligem Material ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen unverzüglich zu informieren.

## **7.2 Flächen „Schutz, Pflege u. Entwicklung Boden, Natur und Landschaft“**

Die südöstlichen Randflächen des Geltungsbereiches in einer Größe von ca. 1,22 ha - dies entspricht ca. 35 % des BPlangebietes sollen als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden. Hier ist die Entwicklung einer dauerhaft halboffenen Brachflächenlandschaft aus den gegebenen Biotopstrukturen vorgesehen, die Kompensationsfläche für den benachbarten BPlan Nr. 352 "Sportplatz am

Energeticon" und zugleich Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpiepers und weiterer planungsrelevanter Arten ist.

Dazu wird u.a. der bestehende, dichte Birkenvorwald aufgelichtet, kleine locker eingestreute Gebüsche angepflanzt und Rohbodenstellen hergestellt. Zu Wohnbebauung wird eine ca. 10 m breite Pufferpflanzung in Form eines Gehölzstreifens mit locker eingestreuten Bäumen angelegt.

### 7.3 Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen verfolgen u.a. das Ziel, ein Baugebiet in die Landschaft einzubinden, um der o.g. Vorgabe des BNatSchG Rechnung zu tragen, das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Außerdem ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB das Erfordernis, grünordnerische Festsetzungen in einem Bebauungsplan aufzustellen, um Flächen zum Ausgleich planbedingter Eingriffe festzulegen und städtebaulich- freiraumplanerische Ziele der Gemeinde zu verfolgen.

Um positive Effekte auf das Ortsbild zu sichern, sollen entlang der Eisenbahnstraße lineare Grünstrukturen in Form einer Baumreihe angelegt werden. Diese neue Baumreihe kann an zwei vorhandene und ggf. zu erhaltende Bergahorne anschließen und eine Fortführung der im Zuge der Errichtung neuer Sportanlagen (BPlan Nr. 352) geplanten Baumreihe sein.

Für die Baumpflanzungen sind standortheimische Bäume der Tab. 8 zu verwenden.

**Tab. 8: Geeignete Baumarten für Baumreihe entlang der Eisenbahnstraße**

Deutscher Name	Art	Qualität
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hochstamm, min. 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Hochstamm, min. 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm.
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hochstamm, min. 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm.
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Hochstamm, min. 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm.
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Hochstamm, min. 2 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm.

## 7.4 Kompensationsmaßnahmen (vgl. Anlage 5)

Wie in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt, kann trotz der vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Festsetzungen der ökologische Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig ausgeglichen werden.

Die Bebauungsplanung verursacht ein ökologisches Defizit von rechnerisch 56.333 Punkten / ökologischen Wertigkeiten. Dies kann in direktem räumlichen Zusammenhang wie im Planungskonzept Landschaftsraum Busch Ost (Anlage 5) dargestellt kompensiert werden.

In diesem Teil des Alsdorfer Stadtgebietes ist die Entwicklung einer strukturreichen halboffenen Kulturlandschaft mit extensiven Grünland- und Brachflächen mit verschiedenen standorttypischen Gehölzstrukturen als Verbundflächen zwischen den Haldenkomplexen des Aachener Nordkreises sowie als ökologischer Ausgleichsraum Zielvorstellung.

Dementsprechend und aufgrund erforderlicher Artenschutzmaßnahmen (siehe auch Kap. 8) werden die Teilbereiche V und VII des Planungskonzeptes als Kompensationsflächen vorgesehen.

In konsequenter Umsetzung der Zielvorstellung für diesen Landschaftsraum und analog der Kompensationsplanung zum benachbarten BPlan Nr. 352 bestehen die Maßnahmen zum Ausgleich des ökologischen Eingriffes in der Entwicklung von halboffenen Brachflächen (Teilbereich V) einerseits und artenreicher Grünlandflächen (Teilbereich VII) andererseits.

### Teilbereich V

**Fläche** Gemarkung Alsdorf, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 35, 36, 37, 38, 116, 120 u. 121 alle tlw. Größe 16.295 m<sup>2</sup>

**Maßnahme** Schaffung einer dauerhaften halboffenen Brachfläche, zugleich Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpiepers u. weiterer planungsrelevanter Arten in Abstimmung mit der UNB der Städteregion:

- Entwicklung der vorhandenen Ackerfläche zu einer Brachfläche mit kurzrasigen, lückigen Grasflächen
- in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung zunächst jährliche Mahd, um Entwicklung von übermäßigem Brennesselaufwuchs und sonstiger invasiver Arten auf nährstoffreichen Standorten einzudämmen
- Entwicklung der Brachflächen mit einem max. Bestockungsgrad bis 0,3 außerhalb des Puffer- Gehölzstreifens = ca. 3.716 m<sup>2</sup>
- Belassen von Rohbodenflächen, stellenweises Abschieben von nährstoffreichem Oberboden
- stellenweise blütenreichen Stauden- u. Krautsaum durch Ansaat fördern, Deckungsgrad Krautschicht > 50%
- Anreicherung durch Anpflanzung kleinerer locker eingestreute Gebüsche unterschiedlicher Größe (Sitz- und Singwarten)
- ca. 10 m breite Pufferpflanzung zur zukünftigen Wohnbebauung (Gehölzstreifen mit locker eingestreuten Bäumen)

- Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen bzw. vor Aufgabe der temporären Brachflächen (Fläche IV)
- regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd alle 2 bis 3 Jahre) in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung (Monitoring)  
zur Verhinderung von übermäßigem Gehölzaufwuchs oder massenhaftem Aufkommen von Brennesseln, Brombeeren o.ä. (Pflegekonzzept)

**Aufwertung** numerische Aufwertung gemäß Bewertungsverfahren LANUV

Aufwertung von 2 (3.1) auf 4 (5.1 Brache) 12.385 m<sup>2</sup> = 24.770 Punkte

Aufwertung von 2 (3.1) auf 5 (7.2 Gehölzstreifen) 3.910 m<sup>2</sup> = 11.370 Punkte

**Summe Fläche V = 36.140 Punkte**

### Teilbereich VII

**Fläche** Gemarkung Alsdorf, Flur 8, Flurstücke 48, tlw.  
Größe 5.048,5 m<sup>2</sup>

**Maßnahme** Entwicklung einer artenreichen Mähwiese mit geeigneten gebietsheimischen Saatgut

- Ansaat einer Regio- Saatgut- Mischung, die besonders für die Umwandlung von Acker zu einer artenreiche Fettwiese / Fettweide geeignet ist: Regio Saatgutmischung 02 "Fettwiese/ Frischwiese" für den Produktionsraum 4 (Zusammensetzung der Arten siehe unten)
- Quelle: Rieger Hofmann GmbH oder vergleichbar
- Ansaatstärke: 3 g / m<sup>2</sup> (Blumen und Gräser), zzgl. Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g / m<sup>2</sup>
- Einsaatzeitpunkt: Mitte April bis Ende Juni (4 - 5 Wochen durchgehende Bodenfeuchtigkeit fördert Keimung)
- Bezugsquelle: Rieger-Hofmann GmbH Blaufelden- Raboldshausen, Tel. 07952/5682  
(<http://rieger-hofmann.webseiten.cc/index.php?id=157>)

### **Pflege**

- extensive Grünlandnutzung, Nutzung des Heus
- Mahd 3 x / jährlich nach 15. Juni (Juni, August, Oktober)
- Monitoring zur Entwicklung der Flächen, ggf. zusätzliche Schnitte bei unerwünschtem Samenpotential im Boden mit Abräumen des Schnittgutes, ggf. weitere Artenanreicherung durch Nachsaat mit Kräutern
- Beweidung der Flächen ist prinzipiell in Abstimmung mit der UNB der Städteregion Aachen möglich.
- Grünlandumbruch, auch Pflegeumbruch ist nicht zulässig
- Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig.

**Zusammensetzung der Mischung Nr. 2 "Fettwiese / Frischwiese" Produktionsraum 4:**

Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese 2016-17 Produktionsraum 4		
Ansaatstärke: 3 g/m <sup>2</sup> (30 kg/ha)		
Blumen 30%		% PR 4
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	0,9
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	2,7
Centaurea cyanus	Kornblume	2
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,5
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	0,8
Daucus carota	Wilde Möhre	2
Galium album	Weißes Labkraut	1,8
Galium wirtgenii	Wirtgen-Labkraut	0,6
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,8
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	2,5
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,5
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	0,4
Malva moschata	Moschus-Malve	0,5
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,2
Pimpinella major	Große Bibernelle	0,5
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,6
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	0,5
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	0,6
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	1,5
Silaum silaus	Wiesensilge	0,3

Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	1,2
Trifolium pratense	Rotklee	0,5
		30
Gräser 70%		
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	2
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	3
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	3
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	10
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	2
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	10
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	15
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	2
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	4
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	14
Trisetum flavescens	Goldhafer	3
		70

**Aufwertung** numerische Aufwertung gemäß Bewertungsverfahren LANUV

Aufwertung von 2 (3.1 Acker) auf 6 (3.5 artenreiches Grünland) 5.048,5 m<sup>2</sup>

**Summe Fläche VI = 20.194 Punkte**

Einbeziehend der Realisierung dieser oben dargestellten Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff als kompensierbar gelten.

## 8 Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

### 8.1 Rechtliche Vorgaben – Methodik

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes sind aufgrund der europäischen bzw. nationalen Vorgaben zum Artenschutz auch die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Mit den strengen Bestimmungen zum Artenschutz soll neben dem Habitatschutz ("NATURA 2000"- Schutzgebiete) die biologische Vielfalt in Europa mit dem Schutz aller europäischen Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) sowie der FFH- Arten (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie, FFH-RL) bewahrt und langfristig gesichert werden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben ist es jedoch möglich, dass Tierarten betroffen sein könnten, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen. Damit der Bebauungsplan vollzugsfähig ist, ist es erforderlich bereits in dieser Planungsphase Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG und wird entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW ("VV- Artenschutz NRW", MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN, 16.06.2016) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 22.10.2010) nachfolgend für den Bebauungsplan Nr. 352 durchgeführt.

In der Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I- Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Pro-

gnose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Konflikte durch Artenschutzmaßnahmen zu vermeiden sind oder weitere faunistische Untersuchungen notwendig sind. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt ("Vorprüfung des Artenspektrums"). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen ("Vorprüfung der Wirkfaktoren").

### **Vorprüfung des Artenspektrums**

Es wird geprüft, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet einschließlich Wirkraum aktuell bekannt oder einbeziehend einer Analyse der Habitatstrukturen zu erwarten sind.

Prinzipiell gelten die o.g. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europäisch geschützte Arten<sup>4</sup>. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für NRW hat jedoch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte eine Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden als planungsrelevante Arten bezeichnet. Welche potentiell beeinträchtigten Arten zu betrachten sind, kann bezogen auf die kartierten Biotope bzw. die vorhandenen Habitatstrukturen der Datenbank der LANUV entnommen werden. Sie sind messtischblattweise pro Quadrant aufgelistet.

Die übrigen geschützten europäischen Arten (FFH-Anhang IV Arten und europäische Vogelarten), die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz grundsätzlich nicht näher betrachtet, da bei diesen bzgl. der Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes im Regelfall nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die "nur" national geschützten Arten<sup>5</sup> sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie wurden bei der Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

### **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Im weiteren Prüfverfahren wird beurteilt, welche europäisch geschützten FFH- Anhang IV-Arten bzw. europäische Vogelarten möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung / Darstellung betroffen sind oder ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann (Betroffenheitsprüfung). Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es wird außerdem untersucht, ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu erwarten sind, d.h. ob europäisch geschützte Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird untersucht, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigen können. Dafür wird mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder "worst-case"- Betrachtungen gearbeitet.

---

<sup>4</sup> Das Artenschutzrecht gilt für 3 Artenschutzkategorien:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

<sup>5</sup> Gemäß Bundesartenschutzverordnung BArtSchV (16. Feb. 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 G vo. 21.1.2013) sind dies besonders geschützte Arten der Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV.

Mögliche Ergebnisse der ASP I sind:

1. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.  
**Fazit:** Die Planung ist artenschutzrechtlich zulässig.
2. Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber die Planung zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.  
**Fazit:** Das Vorhaben ist artenschutzrechtlich zulässig.
3. Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.  
**Fazit:** Eine vertiefende Art- für-Art- Analyse ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II). Ggf. müssen sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt werden, um eine Beeinträchtigung von Arten zu vermeiden.
4. Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.  
**Fazit:** Die Planung ist artenschutzrechtlich unzulässig; ggf. müssen Alternativlösungen gewählt werden.

## 8.2 Vorprüfung des Artenspektrums

### 8.2.1 Informationsquellen

Zur Vorprüfung des Artenspektrums wurden folgende Informationsquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Messtischblatt 5102 2. Viertelquadrant Auflistung der planungsrelevanten Arten sowie die artspezifischen Infos über geschützte Arten (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/>)
- @LINFOS- Information über das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fundpunktkataster) und über Schutzgebiete im Planungsraum
- Internetportal "www.naturgucker.de"
- Anfrage Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen
- Anfrage Biostation StädteRegion Aachen bzgl. zweier LINFOS- Fundpunkte
- Kartierung des Biotopbestandes im Juli 2017 der Verfasser

### 8.2.2 Habitatstrukturen des BPlangebietes / Habitatpotentialanalyse

Im Folgenden wird dargestellt, welche Habitatfunktionen für die Tierwelt der planungsrelevanten Tierartengruppen (Vögel, Säugetiere, Amphibien) das Plangebiet wahrnehmen könnte (Habitatpotentialanalyse). Prinzipiell sind folgende Funktionen möglich: Bruthabitat, Nahrungshabitat, Jagdrevier, Rast- und Überwinterungshabitat.

Für die **Fledermäuse** in der Säugetiergruppe wäre nur ältere Bäume eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Höhlen und Spaltenverstecken vorhanden sind, die von Wald bewohnenden Arten genutzt werden. Im Geltungsbereich wachsen nur am nördlichen und südlichen Rand Bäume, die aufgrund ihres Alters geeignet wären. Durch ihre Lage an der

viel befahrenen Eisenbahnstraße und am Rad-Fußweg sind sie als Quartier aufgrund der Störungen nicht geeignet. Die relativ jungen Birkenvorwälder sind ebenfalls als solches untauglich.

Gebäude bewohnende Fledermausarten finden keine geeigneten Habitate für Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet. Die Vorwaldränder und die Straßen am Rand des Gebietes sind tauglich für die Nahrungssuche nach Insekten, die vor allem im Luftraum auch im Umfeld von Straßenlampen zu finden sind.

Der Gruppe der **Vögel** bieten sich in der aufgelassenen Zechenfolgelandschaft mit mehr mehreren Sukzessionsstufen verschiedene Lebensraumelemente. Einerseits sind dies offene, spärlich mit Ruderalflur und Neophyten bewachsene sowie Gras dominierte Flächen; andererseits die Birken dominierten Vorwälder mit Brombeergebüschen und weiteren Strauchbeständen vorwiegend in Randbereichen offener Flächen und Wege. Die Sträucher und jüngeren Baumbestände bieten gebüschbrütenden Vogelarten einen möglichen Neststandort. Besonders Brombeeren sind ein Nahrungshabitat für Beeren und Insekten fressende Vögel. Meist handelt es sich dabei um Singvögel- oft Allerweltsarten mit sehr breiten und eher unspezifischen Lebensraumansprüchen.

Greifvögel wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke oder auch Eulenarten wie Waldohreule und Waldkauz können höhere Bäume als Ansitzwarte zur Beutejagd auf Kleinsäuger und -vögel nutzen. Da sie meist große Aktionsradien im km<sup>2</sup> -Bereich haben und sich gleiche Habitate im Umfeld des BPlangebietes befinden, ist nicht von einer Bedeutung als essentielles Habitat auszugehen. Die wenigen älteren Bäume des BPlangebietes wiesen keine offensichtlichen Höhlen auf, die Höhlen bewohnenden Vogelarten als Nistplatz dienen könnten. Aufgrund des relativ hohen Störungspotentials unweit von Straßen ist hier die Lebensraumqualität außerdem als eher gering zu bewerten.

Für die auf den Haldenflächen im weiteren Umfeld vorkommenden **Amphibienarten** Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch bietet das BPlangebiet keine günstigen Biotopstrukturen. Gewässer als mögliche Laichhabitate sind nicht vorhanden. Die auch als Charakterart der Alsdorfer Halden bezeichnete Kreuzkröte (NABU, 2003) benötigt sonnenexponierte temporäre Klein- oder Kleinstgewässer wie z.B. Wagenspuren o.ä., die zudem eine max. Vegetationsdichte von 10 % Bewuchs aufweisen darf. Aufgrund der fortgeschrittenen Vegetationsentwicklung fehlen solche Flächen im BPlangebiet. Die Ruhestätten dieser an sich hochmobilen Pionierart liegen während der Fortpflanzungszeit wie auch im Winter bis ca. 500 m vom Laichgewässer entfernt. Als Winterquartier sind lockere Sandböden an sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalden oder Steinhaufen geeignet. Auch solche fehlen im Plangebiet.

### 8.2.3 Hinweise auf aktuelle Artenvorkommen

Um Hinweise auf das aktuelle Artenvorkommen zu erhalten, wurde das Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV (Abfrage 13.10.2017) eingesehen. Für das Bebauungsplangebiet gibt es dort Hinweise auf das Vorkommen zweier planungsrelevanter Arten. Am östlichen Rand wurden in 2008 Baumpieper und Wiesenpieper mit je einem Fundpunkt

nachgewiesen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen wurde im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den benachbarten BPlan Nr. 352 der Sachbearbeiter des Ornithologischen Jahresberichtes von der Biostation der StädteRegion zu dem aktuellen Vorkommen befragt. Nach dessen Einschätzung ist der Wiesenpieper als Brutvogel "sehr unwahrscheinlich", der Baumpieper jedoch "durchaus möglich"(LÜCK, mündl. 27.03.2017)

Im Umfeld südlich und südwestlich der Eisenbahn- und Herzogenrather Straße im Bereich der Halde Anna II (NSG) gibt es mehrere Hinweise auf das Vorkommen folgender Arten (2008):

- Baumpieper
- Wiesenpieper
- Feldschwirl
- Kuckuck
- Waldkauz
- Teichrohrsänger

Der östlich gelegene Annapark- Komplex weist folgende Fundpunkt- Arten auf:

- Turmfalke
- Heidelerche
- Kreuzkröte

Weiterhin wurde als Informationsquelle das Internetportal "www.naturgucker.de" genutzt. Hier finden sich bezüglich des nahe gelegenen Bahnübergangs in Alsdorf-Busch mit Bahndamm Daten von Herrn Wolfgang Voigt (NABU, Alsdorf) relativ aktuell aus dem Jahr 2014 (Artenlisten siehe Anlage 1).

#### **8.2.4 Planungsrelevante Arten, potentielle Artvorkommen**

Die 37 planungsrelevanten Arten des Plangebietes sind im Quadrant 2 des Messtischblattes 5102 Herzogenrath aufgelistet und wurden von der Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV, Stand Oktober 2017 abgefragt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51022>):

## Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) [speichern](#)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<b>Amphibien</b>				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

### 8.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Bebauungsplanung ermöglicht die Entstehung folgender Wirkfaktoren im Plangebiet (vgl. auch Pkt. 5 Konfliktanalyse):

#### Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Entfernung der vorhandenen, krautigen und gehölzartigen Vegetation
- Bodenaushub und -bewegung, ggf. Abfahren von Bodenmassen
- Flächenversiegelung mit völligem Verlust der Lebensraumfunktion

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- sozialer Lärm / Geräuschemissionen im für Wohnbebauung üblichen Rahmen, zusätzliche Lärm- und Geräuscentwicklungen durch Nahkaufmarkt
- Fahrverkehr mit Abgas- und Staubemissionen, Nutzung der Verkehrswege und -flächen (größere Parkplatzanlage des Nahkaufmarktes)
- Lärm und visuelle Störungen können bei empfindlichen Tierarten Streß und Verdrängung auslösen, jedoch ist auch mit Anpassungsfähigkeiten zu rechnen
- Beleuchtung der öffentlichen Straßen- und privaten Wohnbauflächen

Die Ergebnis der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bzw. der Betroffenheit der im Messtischblatt- Quadranten aufgelisteten, planungsrelevanten Arten wird im Folgendem tabellarisch aufgeführt. Die aus dem Umfeld bekannten, planungsrelevanten Arten werden in Fettschrift hervorgehoben.

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Artypische Habitatansprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt t ++	Erhaltung s-zustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
<b>Säugetiere</b>						
Europäischer Biber (Castor fiber)	große, naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen	3	§/§§	<b>günstig</b>	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate im Plangebiet	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil, Jagdgebiet sind offene Wasserflächen	G	§/§§	<b>günstig</b>	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate für Wochenstube, Sommer- und Winterquartier sowie zur Nahrungssuche im Plangebiet	dämmerungs- und nachtaktiv, Jagdgebiete ca. 1-75 ha groß, bis zu 8 km vom Quartier entfernt

<b>Vorprüfung planungsrelevanter Arten</b>						
<b>Art</b>	<b>Artypische Habitatanprüche</b>	<b>Rote Liste NRW 2011 (Hrsg. )</b>	streng §§ / besonders § geschützt ++	<b>Erhaltungszustand NRW</b>	<b>Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte</b>	<b>Bemerkungen</b>
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften und Siedlungsbereichen, Kulturfolger, Jagdgebiet entlang Waldränder, Hecken und Wegen in einer Höhe von 2 - 6 m	*	§/§§	<b>günstig</b>	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate für Wochenstube, Sommer- und Winterquartier im Plangebiet, potentielle Nahrungsgebiete bleiben erhalten	dämmerungs- und nachtaktiv
<b>Vögel</b>						
Habicht (Accipiter gentilis)	lebt in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Horst in hohen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit,	V	§/§§	<b>günstig</b>	nutzt Plangebiet potentiell als Jagdgebiet, keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum nur kleiner Teilbereich eines potentiellen Jagdgebietes, Jagdmöglichkeiten bleiben erhalten	Jagdgebiet 4-10 km <sup>2</sup>
Sperber (Accipiter nisus)	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, Brutplatz in Stangenholz aus allen Baumarten, Fichten bevorzugt	*	§/§§	<b>günstig</b>	Konflikte möglich, da Birkenvorwaldflächen als potentieller Brutplatz nicht völlig auszuschließen	großräumiges Jagdrevier 4 - 7 km <sup>2</sup>
<b>Teichrohrsänger</b> (Acrocephalus schoenobaenus)	Gewässer mit Schilfröhricht ab 20 m <sup>2</sup> Größe	*	§	<b>günstig</b>	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet, potentiell geeignete Flächen im Umfeld (Haldenkomplex) bleiben erhalten	Nahrungsflüge < 500m, meist 50 m um Nest
Feldlerche (Alauda arvensis)	ursprünglicher Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete	3S	§	<b>ungünstig / unzureichend, sich verschlechternd</b>	nicht betroffen, da ungeeignete Habitatstrukturen im Plangebiet (große offene Flächen mit weitgehend offener Horizont fehlen)	Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha
Eisvogel (Alcedo atthis)	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern	*	§/§§	<b>günstig</b>	nicht betroffen, da ungeeignete Habitatstrukturen im Plangebiet	

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Arttypische Habitatanprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
<b>Wiesenspieper</b> (Anthus pratensis)	offene, baum- und straucharmen feuchte Flächen mit höheren Singwarten (Brachen, Heideflächen, Dauergrünland, Moore, Kahlschläge)	2	§	Ungünstig / schlecht	nicht betroffen, da Vorkommen aufgrund aktuellem Habitatpotential (geschlossene Vertikalkulissen < 100 m zum LINFOS Fundortpunkt) nicht mehr zu erwarten	Brutrevier = 0,2 bis 2 (max. 7) ha
<b>Baumpieper</b> (Anthus trivialis)	offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	3	§	ungünstig / unzureichend	Konflikte möglich, da Teile des Plangebietes potentieller Brutplatz, @linfos- Fundpunkt der Art im nördlichen BPlangebiet	
<b>Waldohreule</b> (Asio otus)	bevorzugter Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor, Jagdgebiete strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Nistplatz sind oft alte Nester von anderen Vögeln wie Mäusebussard, Elster u.a.	3	§/§§	ungünstig / unzureichend	Konflikte nicht zu erwarten, Gebiet als Teilnahrungsraum möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	dämmerungs- und nachtaktiv Brutrevier zwischen 20 und 100 ha
<b>Steinkauz</b> (Athene noctua)	offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot meist Obst- oder Kopfbäume; Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten, wichtig ist eine niedrige Bodenvegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinsäugetern	3S	§/§§	günstig, sich verschlechternd	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	dämmerungs- und nachtaktiv, nur während der Brutzeit auch tagaktiv

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Artypische Habitatansprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
Mäusebusard (Buteo buteo)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, geeignete Brutplätze in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflächen mit Vorkommen von Kleinsäugetieren	*	§/§§	günstig	Konflikte nicht zu erwarten, Gebiet als Teilnahrungsraum möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	Horst in 10 m - 20 m Höhe
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	Fließgewässer mit offenen sandig-kiesigen Ufern oder Inseln; Sekundärhabitats mit Flachwasserzonen und sandig-kiesige Bereiche; Flächen mit schütterer Vegetation	3	§/§§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und Umgebung	
Kuckuck (Cuculus canoris)	in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen	3	§	ungünstig / unzureichend sich verschlechternd	Konflikte möglich, da vorkommende Habitate geeignet und Art im Umfeld vorkommt	Brutschm a- rotzer bei Singvogelarten wie Teich- und Sumpfröschen, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Gras- mücken Pieper und Rot- schwänze
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	Siedlungsbereiche, oft in Gewässernähe; Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden, offene Bodenstellen mit Lehmputzen und reiche Insektenvorkommen	3 S	§	ungünstig / unzureichend	Konflikte nicht zu erwarten, Gebiet als Teilnahrungsraum möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	
Kleinspecht (Dryobates minor)	Parklandschaften, Feldgehölze, Komplexe von Obstwiesen, alte Laub- /Mischwälder mit stehendem Totholz, Feuchtwälder, absterbende Pappelbestände; hoher Anteil an Weichholzbaumarten	3	§	ungünstig / unzureichend	Konflikte nicht zu erwarten, da keine offensichtlichen Höhlen in den wenigen älteren Bäumen vorhanden	relativ großen Aktionsraum Brutzeit = 15-25 ha, Balzzeit > 130 ha, Winter bis 250 ha

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Artypische Habitatansprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
<b>Turmfalke</b> (Falco tinnunculus)	kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften meist in Nähe von Siedlungen vor, Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden	VS	§/§§	günstig	Konflikte nicht zu erwarten, Gebiet als Teilnahrungsraum möglich, der nicht populationsrelevant gestört werden kann bzw. genügend Ausweichflächen vorhanden sind	Jagdrevier 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup>
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Agrarlandschaft (gerne auch mit Gewässern), Höfe mit Viehhaltung und Grünland mit hohem Insektenvorkommen; offener Einflug in Ställe, Scheunen und Gebäude, Altnester vorhanden; offene Bodenstellen mit Lehmputzen, reiche Insektenvorkommen	3 S	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen	
Neuntöter (Lanius collurio)	Halboffene Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden und Magerrasen; kurzrasige von Gebüsch und Hecken durchsetzte Kraut- und Grasfluren, überwiegend extensive Nutzung, v.a. Beweidung, Insektenreichtum	VS	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen	Brutreviere sind 1- 6 ha
<b>Feldschwirl</b> (Locustella naevia)	gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	3	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen, in den Kahlschlagflächen fehlt die wichtige 20-30 cm hohe dichte Kraut- und Grasschicht	
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Hecken, naturnahe Parkanlagen, Industriebrachen; wichtig ist eine ausgeprägte Krautschicht für das Nest und zur Nahrungssuche, sucht Nähe zu Gewässern, Auen, Feuchtgebieten	3	§	günstig	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen (ausgeprägte Krautschicht)	

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Artypische Habitatanspruch	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
Feldsperling (Passer montanus)	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	3	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen	
Rebhuhn (Perdix perdix)	Offene, kleinflächig gegliederte Agrarlandschaft; niedrig bis halbhoch bewachsene Flächen mit wechselnd strukturierter Vegetation sowie Raine, Brachen und Hecken, offene Bodenstellen, „Randlinien-Reichtum“	2 S	§	Ungünstig / schlecht	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet fehlen	
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)	Brut in Bodennestern im Waldesinneren, in lichten Laub- und Mischwaldgebieten, Buchenwälder und Parkanlagen	3	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	
Wasserralle (Rallus aquaticus)	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm)	3	§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	
Uferschwalbe (Riparia riparia)	Koloniebrüter, ursprünglicher Brutplatz natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern, heute in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben an senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm	VS	§§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	reich gegliederte größere (Au-)Waldbestände > 50 ha mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten, Bodennest am Rand eines geschlossenen Baumbestandes	3	§	günstig	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	dämmerungs- und nachtaktiv

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Arttypische Habitatansprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Lebensraum offene und halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; im Siedlungsbereich eher selten Brutplatz meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, lichte Laub- u. Mischwälder; Nahrungsgebiet Ackerflächen, Grünländer, Ackerbrachen	2	§/§§	Ungünstig / schlecht	nicht betroffen, da allenfalls Teilnahrungsgebiet	zur Nahrungssuche Aktionsradius von 3 bis 6 km
Waldkauz (Strix aluco)	lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, ausgesprochen reviertreu, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	*	§§	günstig	potentielles Nahrungshabitat, nicht betroffen, da nur kleiner Bereich eines potentiellen Reviers bzw. Ausweichflächen im Umfeld	Brutrevier großräumig 25 bis 80 ha dämmerungs- und nachtaktiv
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation	*	§	günstig	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	
Schleiereule (Tyto alba)	lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen Horstplatz in Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten mit freiem An- und Abflug	*S	§§	günstig	potentielles Nahrungshabitat, nicht betroffen, da nur kleiner Bereich eines potentiellen Reviers	großräumiges Jagdrevier 100 ha

Vorprüfung planungsrelevanter Arten						
Art	Artypische Habitatansprüche	Rote Liste NRW 2011 (Hrsg.)	streng §§ / besonders § geschützt ++	Erhaltungszustand NRW	Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	Bemerkungen
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Großflächige, offene Agrarlandschaft; extensives Grünland mit Nasswiesen und Blänken bzw. Äcker mit Sommergetreide, Mais und ggf. Sonderkulturen	3S (2)	§§	ungünstig / unzureichend mit Tendenz zur Verschlechterung	nicht betroffen, da geeignete Habitatstrukturen fehlen	auch Rastvorkommen
<b>Amphibien</b>						
Geburts-helferkröte (Alytes obstetricans)	Steinbrüche, Tongrube, Industriebrache, Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, im Winter Verstecke in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen	2	§/§§	Ungünstig / schlecht	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	dämmerungs- und nachtaktiv, Fortpflanzungsphase Mitte März bis August
Kreuzkröte (Bufo calamita)	Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden, aktuellem Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen, Laichplatz Flachwasser 5 - 10 cm tief	3	§/§§	ungünstig / unzureichend	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	Fortpflanzungsphase Ende März bis Mitte August
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)	Erlenbruchwälder, Moore, gewässerreiche Waldgebiete, verschiedene kleinere sonnenexponierte Gewässer als Laichgebiet, Überwinterung im Schlamm am Gewässerboden oder im lockeren Boden im Wald	3	§/§§	günstig	nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	

**+ Rote Liste Kategorien:**

0 = ausgestorben  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

\* = ungefährdet  
 V = zurückgehend / Vorwarnliste  
 R = realbedingt selten  
 N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

**++** Zu den "**besonders geschützte Arten**" gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 - 14 BNatSchG Tier- und Pflanzenarten, die  
 a) in Anhang A oder Anhang B der EG Artenschutz- Verordnung (EG-ArtSchVO) Nr. 338/97 des Rates

vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; Nahezu alle einheimischen Säugetiere ohne jagdbaren Arten sowie alle Amphibien, Reptilien gehören u.a. dazu.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Sie sind zugleich besonders geschützt, einige auf der BArtSchV oder EG- ArtSchVO auch streng geschützt.

Zu den **"streng geschützten Arten"** gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind. Vor allem Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien gehören zu dieser Schutzkategorie.

#### 8.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung wurde aufgrund des engen Zeitfensters der Bearbeitung auf eine Bestandskartierung verzichtet und stattdessen eine "worst-case-Betrachtung" durchgeführt. Im Ergebnis ist nach der obigen tabellarischen Betroffenheitsprüfung (Kap. 8.3) davon auszugehen, dass bei der Realisierung der geplanten Bebauungsflächen unten aufgeführte 3 planungsrelevante Arten beeinträchtigt werden könnten. Für diese planungsrelevanten Arten, für eine Betroffenheit möglich bzw. ein Konfliktrisiko zu erwarten ist oder für die es einen LINFOS- Fundpunkt gibt, wurde zusätzlich zu obiger tabellarischer Vorprüfung (Seite 40 ff) ein Art für Art Protokoll gemäß der Vorlage im Anhang der VV- Artenschutz NRW (2016) ausgefüllt und als Anlage 3 beigefügt.

Baumpieper

Kuckuck

Sperber

Für diese drei Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) im Planungsraum und im direkt angrenzendem Landschaftsraum im Rahmen eines Planungskonzeptes "Landschaftsraum Busch Ost" entsprechend dem Leitfaden des LANUV "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" vorgesehen (siehe Kap. 8.5 Artenschutzmaßnahmen) .

Das Vorkommen der planungsrelevanten Art Wiesenpieper, für die aus dem Jahr 2008 ein LINFOS Fundpunkt vorliegt, ist aufgrund der seitdem fortgeschrittenen Sukzession (Gehölzflächenentwicklung) nicht mehr anzunehmen. Die Lebensraumsprüche der Art verlangen u.a. keine geschlossenen Vertikalkulissen (Waldbestände, Baumreihen etc.) in einer Entfernung von 100 m sowie einen weitgehend freien Horizont (LANUV, online- Portal Arteninfos). Solche Bedingungen sind im Plangebiet und Umfeld nicht mehr gegeben.

Bei den sonstigen, in folgender Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten ist eine Betroffenheit nicht gegeben bzw. aufgrund der Habitatausstattung der Eingriffsflächen, wegen vorhandener Ausweichhabitate oder der Erhaltung von Strukturen und deren ökologischer Funktion im Plangebiet und dem direkten Umfeld die Auslösung der Verbotstatbestände

nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten:

Vögel	Säugetiere	Amphibien
Habicht	Europäischer Biber	Geburtshelferkröte
Teichrohrsänger	Wasserfledermaus	Kreuzkröte
Feldlerche	Zwergfledermaus	Kleiner Wasserfrosch
Eisvogel		
Wiesenpieper		
Waldohreule		
Steinkauz		
Mäusebussard		
Flussregenpfeifer		
Mehlschwalbe		
Kleinspecht		
<b>Turmfalke*</b>		
Rauchschwalbe		
Neuntöter		
<b>Feldschwirl</b>		
Nachtigall		
Feldsperling		
Rebhuhn		
Waldlaubsänger		
Wasserralle		
Uferschwalbe		
Waldschnepe		
Turteltaube		
<b>Sperber</b>		
<b>Waldkauz</b>		
Zwergtaucher		
Schleiereule		
Kiebitz		

\* Fettschrift = aktuelles Arteninventar gemäß Informationsportal LINFOS und "Naturgucker.de"

Unter der Voraussetzung, dass die im folgenden Kapitel dargestellten CEF- Maßnahmen realisiert werden, ist für die in dem betroffenen Messtischblatt genannten planungs- relevanten Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit insgesamt nicht zu besorgen. Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen sowie kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Trotz des Vorhabens bleiben die Lebensstätten in einem räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Einerseits werden Brachflächen vor Inangriffnahme der Bebauung als temporäre Lebensräume zur Verfügung gestellt. Andererseits werden diese durch dauerhafte Flächen (siehe Planungskonzept Busch Ost, Anlage 5 und Kap. 8.5) ersetzt.

Bei der Umsetzung der Bebauungsplanung sind neben den dargestellten Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten für alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG schließlich folgende Maßnahmen zu beachten:

- Zur Vermeidung des Verlustes von Individuen oder der unmittelbaren Beschädigung / Vernichtung von Nestern und Eiern brütender Vögel ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender europäischer Vogelarten zu bevorzugen.
- Ist eine Flächeninanspruchnahme in der Brut- und Aufzuchtzeit notwendig, sind Vermeidungsmaßnahmen zur Brutansiedlung (Vergrätzungsmaßnahmen) vorzusehen.
- Ggf. sind vor Flächeninanspruchnahme Brutvorkommen durch eine fachkundige Person auszuschließen oder zu identifizieren und sicher zu stellen.
- Sofern größere Fensterfronten bei den Gebäuden geplant sind, sind Maßnahmen vorzusehen, die eine Kollision verhindern (Aufkleber Greifvogelumriss, Verwendung nicht voll durchscheinenden Glases).

### **8.5 Artenschutzmaßnahmen "CEF" / Planungskonzept Busch Ost** (vgl. Anlage 5)

Die notwendigen Artenschutzmaßnahmen werden in die Entwicklung des Landschaftsraumes östlich des Stadtteils Busch zu einer strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaft eingebettet. Dabei ist die Anlage bzw. Optimierung extensiver Grünland- und Brachflächen mit verschiedenen standorttypischen Gehölzstrukturen Zielvorstellung. Dieser Freiraum soll weiterhin als Verbundstruktur zwischen den Haldenkomplexen des Aachener Nordkreises sowie als ökologischer Ausgleichsraum dienen.

Gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN, 2013) werden unten aufgeführte Maßnahmen (mit entsprechender ID) für die einzelnen Planungsrelevanten Arten vorgesehen. Leitart ist dabei der Baumpieper als typischer Vertreter der beeinträchtigten halboffenen Brachflächenstrukturen. Die Maßnahmen für diese Vogelart entsprechen teilweise den Maßnahmen der anderen planungsrelevanten Arten; teilweise werden weitere Biotopmaßnahmen /-optimierungen vorgeschlagen.

#### **Geplante Maßnahmen:**

##### **Baumpieper**

W 2.1 Auflichten von Wäldern

O 1.1 Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland

O 3.1 Neuanlage von Baumhecken, Gehölzen, Gebüsch, Einzelbäumen

O 4.1.3 Entwicklung von Brachflächen/ jungen Sukzessionsstadien

O 4.4 Anlage von vegetationsarmen Flächen

O 5.4 Steuerung der Sukzession auf Brachen

##### **Kuckuck**

keine Angaben im Leitfaden, Gehölzanpflanzungen fördern Singvögel als Wirt für den Brutschmarotzer

### **Sperber**

W 2.1 Auflichten von Wäldern

O 3 Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

### **Geplante Abfolge der Maßnahmen:**

Um die betroffenen Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten -vornehmlich des Baumpiepers- durchgängig im Planungsraum anzubieten bzw. entsprechende Flächen für sie vorzuhalten, ist eine Abfolge temporärer und dauerhafter Biotopentwicklungen geplant. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass südöstlich des BPlanes Nr. 316 - Gebietes mit dem BPlan Nr. 352 "Sportplatz am Energeticon" Sportflächen und nördlich weitere Wohnbauflächen realisiert werden sollen.

Zur Zeit werden bereits temporäre halboffene Brachflächen durch Auflichtungen auf temporären Artenschutzflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen hergestellt, um diese vor Realisierung des BPlanes Nr. 352 und damit Entzug des Lebensraumes für die planungsrelevanten Arten zur Verfügung zu stellen.

#### **➔ temporäre Maßnahmenfläche I (ca. 23.440 m<sup>2</sup>)**

- Schaffung einer **temporären halboffenen Brachfläche** als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpiepers u.a. im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 352
- Herstellung durch für die geplante Bebauung sowieso erforderliche Rodung vorhandener Birkenvorwaldflächen unter Belassung einzelner Waldzellen (ca. 30 % der Fläche) und Rohbodenflächen, ggf. Rohbodenflächen durch Fräsen herstellen
- Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 352 - Flächen 2018                    nächste mögliche Rodungsphase Oktober 2017 - Februar 2018
- Dauer der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme durch Wohnbauflächen mit Erschließung des BPlanes Nr. 316, min. jedoch 1 Jahr dann auch Rodung belassener Gehölzinseln außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten

Die dauerhaften Maßnahmenflächen II und III sind als Teil der Realisierung des BPlanes Nr. 352 spätestens außerhalb der Fortpflanzungsperiode vor Inanspruchnahme durch Erschließung und Wohnbebauung des BPlans Nr. 316 als halboffene Brachflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

#### **➔ dauerhafte Maßnahmenfläche II (ca. 12.000 m<sup>2</sup>)**

- Schaffung einer **dauerhaften halboffenen Brachfläche** als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpiepers u. weiteren planungsrelevanten Arten im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 316 u. 352
- zugleich landschaftsrechtliche Kompensationsfläche für den Eingriff durch den BPlan Nr. 352
- Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen
- bestehenden dichten Birkenwald auflichten

- Anreicherung durch Anpflanzung kleinerer locker eingestreuter Gebüsche unterschiedlicher Größe (Sitz- und Singwarten)
- Bestockungsgrad bis 0,3 = ca. 2.280 m<sup>2</sup>
- Belassen oder Herstellen (Fräsen) von Rohbodenflächen
- Erhalt (Gastrasse) und Anlage von kurzrasigen lückigen Grasflächen
- stellenweise blütenreichen Stauden- u. Krautsaum durch Ansaat fördern, Deckungsgrad Krautschicht > 50%
- ca. 10 m breite Pufferpflanzung zur Wohnbebauung (Gehölzstreifen mit locker eingestreuten Bäumen), Artenschutzmaßnahme für Nachtigall, Kuckuck, Sperber
- regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd in mehrjährigem Abstand) zur Verhinderung von übermäßigem Gehölzaufwuchs oder massenhaftem Aufkommen von Brennesseln, Brombeeren o.ä.
- Pflegekonzept in Abstimmung mit der UNB der Städteregion erstellen

➔ **dauerhafte Maßnahmenfläche III** (ca. 7.600 m<sup>2</sup>)

- Schaffung einer **dauerhaften halboffenen Brachfläche** als Artenschutzmaßnahme
- Maßnahmen wie unter II
- 8 m breiter Erdwall als Puffer zu den Sportflächen mit Freiraumseitiger dichter Strauchpflanzung
- spätestens vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen

Vor einer weiteren Bebauung durch die BPlan Nr. 316 Flächen (zugleich mit einer Aufgabe der temporären Brachflächen des Maßnahmenbereiches I verbunden) sind entweder die dauerhaften halboffenen Brachflächen auf der Maßnahmenfläche V zu realisieren. Oder falls dies nicht außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Tierarten einzurichten ist, sind die temporären Brachflächen der Maßnahmenfläche IV vorzuhalten.

➔ **temporäre Maßnahmenflächen IV** (ca. 13.230 m<sup>2</sup> + 9.550 m<sup>2</sup>)

- Möglichkeit einer **temporären offenen Brachfläche** (Acker) vor Realisierung der Teilfläche V bzw. temporäre Verbundstruktur falls Fläche V als Artenschutzmaßnahme und landschaftsrechtl. Kompensation für BPlan Nr. 316 sich nicht zeitnah realisieren lässt
- Dauer der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme durch weitere Wohnbauflächen

➔ **dauerhafte Maßnahmenfläche V** (ca. 16.295 m<sup>2</sup>)

- Entwicklung der vorhandenen Ackerfläche zu einer **dauerhaften halboffenen Brachfläche** mit kurzrasigen, lückigen Grasflächen als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpiepers u. weiteren planungsrelevanten Arten im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 316
- zugleich landschaftsrechtliche Kompensationsfläche für den Eingriff durch den BPlan Nr. 316
- Verbindungsstruktur zwischen neuen Brachflächen II und III zur vorhandenen, nördlichen Brachfläche
- Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der temporären BPlan Nr. 316 Flächen des Maßnahmenbereiches I bzw. vor Aufgabe der temporären Brachflächen (Fläche IV)
- in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung zunächst jährliche Mahd, um Entwicklung von übermäßigem Brennesselaufwuchs und sonstiger invasiver Arten auf nährstoffreichen Standorten einzudämmen

- Entwicklung der Brachflächen mit einem max. Bestockungsgrad bis 0,3 außerhalb des Puffer- Gehölzstreifens = ca. 3.716 m<sup>2</sup>
- Belassen von Rohbodenflächen, stellenweises Abschieben von nährstoffreichem Oberboden
- Anreicherung durch Anpflanzung kleinerer locker eingestreuter Gebüsche unterschiedlicher Größe
- stellenweise blütenreichen Stauden- u. Krautsaum durch Ansaat fördern, Deckungsgrad Krautschicht > 50%
- ca. 10 m breite Pufferpflanzung zur Wohnbebauung (Gehölzstreifen mit locker eingestreuten Bäumen), Pappeln des südlich vorhandenen Gehölzstreifens bei Abgängigkeit durch standortheimische Bäume ersetzen, ausgewählte Bäume (Verkehrssicherheit prüfen) als stehendes Altholz erhalten
- regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd alle 2 bis 3 Jahre) in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung (Monitoring) zur Verhinderung von übermäßigem Gehölzaufwuchs oder massenhaftem Aufkommen von Brennesseln, Brombeeren o.ä. (Pflegekonzept)

Neben den geplanten halboffenen Brachflächen entsprechen sogenannte "artenreiche Grünlandflächen" der Zielvorstellung für den Landschaftsraum zwischen den Ortsteilen Busch und Alsdorf- Mitte, eine vielfältige, halboffene Kulturlandschaft als ökologischen Ausgleichsraum und Biotopverbundkomplex zu schaffen. Solche Biotope sind auf den dauerhaften Maßnahmenfläche VI und VII vorgesehen. Neben dem Artenschutz haben sie auch landschaftsrechtliche Kompensationsfunktion (Fläche VI für den BPlan Nr. 352 und Fläche VII teilweise für den BPlan Nr. 316).

➔ **dauerhafte Maßnahmenfläche VI** (ca. 8.910 m<sup>2</sup>)

- Entwicklung von **artenreichem Grünland** durch Ansaat von Regio- Saatgut mit hohem Kräuteranteil auf Teilflächen
- Artenschutzmaßnahme Baumpieper u.a.
- landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 352
- extensive Grünlandnutzung
- Mahd max. 2 x / jährlich nach 15. Juni
- Wege begleitende einzelne Gebüschgruppen (u.a. Singwarten für diverse Vögel, Artenschutzmaßnahme Nachtigall, Kuckuck, Sperber)

➔ **dauerhafte Maßnahmenfläche VII** (ca. 9.750 m<sup>2</sup>)

- Umwandlung von Acker zu einer **artenreichen Mähwiese / Grünland** durch Ansaat mit Regio- Saatgut (Regio Saatgutmischung 02 "Fettwiese/ Frischwiese" für den Produktionsraum 4, Quelle: Rieger Hofmann GmbH oder vergleichbar)
- Artenschutzmaßnahme Baumpieper u.a.
- landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 316 auf Teilfläche 5.048,5 m<sup>2</sup>
- extensive Grünlandnutzung
- Mahd 3 x / jährlich nach 15. Juni (Juni, August, Oktober)
- Monitoring zur Entwicklung der Flächen, ggf. zusätzliche Schnitte bei unerwünschtem Samenpotential im Boden mit Abräumen des Schnittgutes, ggf. weitere Artenanreicherung durch Nachsaat mit Kräuter
- siehe auch Pkt 7.4, S. 30 ff

Für Artenschutz- oder landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen sind gemäß Planungskonzept Landschaftsraum Busch Ost die Maßnahmenflächen VIII und IX vorgesehen. Entsprechend der Zielvorstellung sind auch hier extensive Grünlandflächen, Brachflächenstrukturen oder eine als Bürgerwiese genutzte Obstwiesenflächen geplant.

## 9 Zusammenfassung

Die Stadt Alsdorf stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße" Gemarkung Alsdorf, Flur 18, Flurstücke 36, 45/1, 45/2, 46/1, 110 und 111 sowie Flur 19, Flurstück 28/2 zwischen dem Annapark und Stadtteil Busch auf.

Im fast 3,6 ha großen Bebauungsplangebiet (kurz: BPlangebiet) ist ein Allgemeines Wohngebiet zur Errichtung von 50 barrierefreien, seniorengerechten Bungalows sowie Einzelhäusern und einem Mehrfamilienhaus geplant. Diese Bebauung soll durch eine seniorengerechte Nahversorgung mit einem Nahkaufmarkt ergänzt werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Süd nach Nord über die Eisenbahnstraße. Bestehende fußläufige Verbindungen in den Ortskern Busch und die umgebende Landschaft können genutzt werden.

Der Geltungsbereich ist Teil einer durch den Eschweiler Bergwerksverein EBV einstmals bergbaulich genutzte Fläche. Neben Schienensträngen am nördlichen Rand handelt sich hauptsächlich um ehemalige Lagerflächen für nicht direkt absetzbare Steinkohle. Größere Gebäude und Nebenflächen befanden sich südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend. Mit der Beendigung des Steinkohlenbergbaus wurden Gebäude und versiegelte Flächen nach und nach abgetragen, so dass sich der gesamte Bereich heute als Brachflächen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien darstellt. Neben Brachen mit geringer Vegetationsdeckung finden sich grasartige Vegetationsbestände, verbuschte Bereiche mit vorwiegend Brombeergestrüpp sowie großflächig Vorwaldgesellschaften mit der Pionierbaumart Birke als Bestandsbildner. Anfang diesen Jahres haben Rodungsarbeiten am Ortsrand in zwei Teilbereichen stattgefunden, so dass sich hier eine Kahlschlagflur mit hauptsächlich Sämlingen von Birken u.ä. gebildet hat.

Die Bebauungsplanung führt zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW als Eingriff zu betrachten sind. Im vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt sowie aufgezeigt, wie der Eingriff minimiert und kompensiert werden kann.

Die Bebauungsplanung bedingt vor allem folgende Konflikte:

- Inanspruchnahme von Brachflächen (Birkenvorwald, Kahlschlagfläche, Grasfluren, Wegesäume mit Grasbestand) ehemaliger Bergbaunutzung (Lagerflächen, Schienen-

trassen) und Umnutzung zu Wohnbauflächen (Gebäude, Hausgärten), Sonderbauflächen (Nahkauf) und Erschließungsstraßen

- Neuversiegelung von insgesamt 16.797 m<sup>2</sup>, was  $\approx$  47% der Bplanfläche ausmacht
- Veränderung des Ortsbildes im Nahbereich
- geringfügige Veränderung des Lokalklimas
- Eingriffe in nicht autochtone Bodenschichten (Auffüllungen, Lagerflächen) durch Abtrag / -auftrag

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen aufgezeigt:

- etwa 35 % des BPlangebietes (ca. 1,2 ha) sollen als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden >> Optimierung der Birkenvorwaldflächen zu einer halboffenen Brachflächenlandschaft, zugleich landschaftsästhetische Einbettung in das Landschaftsbild
- Anlage einer Pufferpflanzung, die Zugang zur Brachflächenlandschaft verhindern soll
- Beachtung der DIN 18920 "Zum Schutz von Bäumen Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßenteil Landschaftspflege Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie ZTV Baumpflege "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege"
- Bei Realisierung des Nahkaufmarktes: Prüfung der Erhaltung von 2 Bergahornen
- Anpflanzung einer neuen Baumreihe entlang der Eisenbahnstraße sorgt für eine geringere Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- Der Grad der Bodenversiegelung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl für das Allgemeine Wohngebiet von GRZ 0,4, die Sonderbauflächen von GRZ 0,8 begrenzt.
- Umweltverträgliche Baustelleneinrichtung und -betrieb

Die Ermittlung der Kompensation für den Eingriffsbereich (entspricht der Bebauungsplanfläche) erfolgte nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Baueitplanung in NRW" (LANUV, 2008). Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit an ökologischer Wertigkeit von 56.333 Punkten / ökologischen Werteinheiten. Dieses kann unmittelbar im räumlichen Zusammenhang im Landschaftsraum Busch Ost ausgeglichen werden. Mit der Zielvorstellung der Entwicklung einer strukturreichen halboffenen Kulturlandschaft sollen dort in zwei Teilbereichen bestehende intensiv bewirtschaftete Ackerflächen zum einen als halboffene Brache oder zum anderen als extensive Grünlandfläche entwickelt werden.

Der eine Kompensationsbereich "Halboffene Brachfläche" (Teilbereich V des Planungskonzeptes Landschaftsraum Busch Ost, Gemarkung Alsdorf, Flur 19, Flurstücke 19, 20, 35, 36, 37, 38, 116, 120 u. 121 alle tlw. Größe 16.295 m<sup>2</sup>) schließt nordöstlich an die "Flächen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung Boden, Natur und Landschaft" des BPlangebietes an.

Analog zu den Kompensationsmaßnahmen für den benachbarten BPlan Nr. 352 wird der zweite Kompensationsbereich als extensives Grünland / artenreiche Mähwiese (Teilbereich VII des o.g. Konzeptes, Gemarkung Alsdorf, Flur 8, Flurstücke 48, tlw., Größe 5.048,5 m<sup>2</sup>) mit einer regionalen Saatgutmischung angesät. Mit diesen beiden Kompensationsmaßnahmen kann insgesamt eine numerische Aufwertung von 56.334 "Ökopunkten" (Teilbereich V

= 36.140 Ökopunkte, Teilbereich VII = 20.194 Ökopunkte) erzielt werden, so dass damit der landschaftsrechtliche Eingriff kompensiert wird.

Nach der aktuellen Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG 3. Abschnitt, § 44 ff), müssen Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden. Diese Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG ist entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW“ und der "Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ebenfalls Bestandteil des vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Dabei wird in der ASP I- Vorprüfung durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabensbedingt im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt ("Vorprüfung des Artenspektrums"). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen ("Vorprüfung der Wirkfaktoren") Welche planungsrelevanten Arten zu betrachten sind, wurde der Datenbank der LANUV für das Messtischblatt 5102, 2. Quadrant, entnommen.

Die europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet, da bei diesen bzgl. der Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes im Regelfall nicht gegen die Verbote verstoßen wird.

Im Ergebnis ist nach der Betroffenheitsprüfung im Sinne einer "worst-case-Annahme" davon auszugehen, dass bei der Realisierung der geplanten Sportflächen folgende drei planungsrelevante Arten beeinträchtigt werden könnten: Baumpieper, Kuckuck und Sperber.

Für diese drei Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) im Planungsraum und im direkt angrenzendem Landschaftsraum "Busch Ost" entsprechend dem Leitfaden des LANUV "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" vorgesehen. Gemäß den Lebensraumsprüchen dieser Arten wird eine strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft durch Anlage bzw. Optimierung extensiver Grünland- und Brachflächen mit verschiedenen standorttypischen Gehölzstrukturen entstehen. In einer festgelegten Abfolge von temporären und dauerhaften Maßnahmenflächen zum Artenschutz können die Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten durchgängig im Planungsraum vorgehalten werden. Mittels eines in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen aufzustellenden Pflegekonzeptes sind die Zielbiotopeteils temporär teils dauerhaft zu erhalten. Die ökologische Aufwertung der dauerhaften Maßnahmenflächen wurde zugleich für die landschaftsrechtliche Kompensation herangezogen (s.o.).

Unter der Voraussetzung, dass diese CEF- Maßnahmen realisiert werden, sind für alle im Messtischblatt genannten 37 planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte insgesamt nicht zu erwarten.

Bei der Umsetzung der Bebauungsplanung / Realisierung der Sportflächen sind neben den Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten für alle europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNat-SchG bzw. die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes zu beachten. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass zur Vermeidung des Verlustes von Individuen oder der unmittelbaren Beschädigung / Vernichtung von Nestern und Eiern brütender Vögel die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender europäischer Vogelarten durchgeführt werden sollte.

Aachen, den 22.12. 2017



Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbB

gesehen:

Stadt Alsdorf

Alsdorf, den .....

## 10 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.,2013): Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen, online: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>, Stand Oktober 2016

BUNDESGESETZBLATT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 29. Juli 2009, veröffentlicht am 6.8.2009, in Krafttretung 1.3.2010

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ / JURIS.DE (2017): Bürgergesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN- NR. 34 2016 vom 24. November 2016: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein- Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften – Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW vom 15. November 2016, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016, in Krafttretung 25.11. 2016

HÖLZEL, N. u. KLAUS, V. (2017): Zur Artenvielfalt im Grünland, Was sie beeinflusst, wozu wir sie brauchen und wie wir sie unterstützen können, in: Natur in NRW Nr. 2/2017, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV)

KREIS (STÄDTEREGION) AACHEN (2005): Landschaftsplan LP 2 "Baesweiler - Alsdorf- Merenstein" ( 28.2.2005)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV): online Informationen ([www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de))

- planungsrelevante Arten Meßtischblatt 5102 2. Quadrant
- Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW
- Arten- Informationen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

LÜCK, D. (mündl. 27.03.2017): Auskunft / Einschätzung Vorkommen Baumpieper, Wiesenpieper

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, III 4- 616.06.01.17

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (Hrsg., 2015) / KIEL, DR. E.-F. (Autor): Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN ( 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein- Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein- Westfalen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel Hinweise für die Bauleitplanung, 2012

NABU AACHEN LAND (2003): Bergehalden im Aachener Revier- eine Zukunft für die Natur!, Autor. Wolfgang Voigt, online- Version <https://www.nabu-aachen-land.de/dokumentationen/archiv/haldenkonzept/>

STADT ALSDORF (1986, Änderung 1993, Stand 01.4.2005): Baumschutzsatzung

STADT Alsdorf (2004): Flächennutzungsplan der Stadt mit Änderungen\_BO\_10000\_2012\_08

STADT ALSDORF A 61 AMT FÜR PLANUNG & UMWELT (24.07.2017): Beschlussvorlage Nr. 2017/0334/A61 Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße" für den Ausschuss für Stadtentwicklung am 19.9.2017

STADT ALSDORF A 61 AMT FÜR PLANUNG & UMWELT (11.07.2017): Geplante Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"

STADT ALSDORF A 61 AMT FÜR PLANUNG & UMWELT (07.09.2017): Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

VOIGT, WOLFGANG, (Stand 21.03.2017): Artenliste Vögel "Bahndamm und Bahnübergang Busch" <http://www.naturgucker.de/natur.dll/EXEC>

**Anlage 1: Artenliste Vögel "Bahndamm und Bahnübergang Busch"**

(Quelle: VOIGT, WOLFGANG, (Abfrage 21.03.2017))

**Bahndamm mit Bahnübergang Alsdorf-Busch [Deutschland / Nordrhein-Westfalen]**

basisinfo	beobachtungen	bilder	artenliste	daten filtern
-----------	---------------	--------	------------	---------------



<b>Jagdfasan (Phasianus colchicus)</b>	beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Ringeltaube (Columba palumbus)</b>	beobachtungen: 5	min.: 1	max.: 1	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Mauersegler (Apus apus)</b>	beobachtungen: 2	min.: 4	max.: 4	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Buntspecht (Dendrocopos major)</b>	beobachtungen: 5	min.: 1	max.: 1	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Eichelhäher (Garrulus glandarius)</b>	beobachtungen: 1	min.: 2	max.: 2	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Elster (Pica pica)</b>	beobachtungen: 1	min.: 2	max.: 2	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Rabenkrähe (Corvus corone)</b>	beobachtungen: 5	min.: 4	max.: 5	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Dohle (Corvus monedula)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Blaumeise (Parus caeruleus)</b>	beobachtungen: 7	min.: 3	max.: 4	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Kohlmeise (Parus major)</b>	beobachtungen: 7	min.: 2	max.: 6	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Sumpfmeise (Parus palustris)</b>	beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Mehlschwalbe (Delichon urbica)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Gelbspötter (Hippolais icterina)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</b>	beobachtungen: 6	min.: 4	max.: 5	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Fitis (Phylloscopus trochilus)</b>	beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</b>	beobachtungen: 4	min.: 2	max.: 5	ø: 2
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Gartengrasmücke (Sylvia borin)</b>	beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Dorngrasmücke (Sylvia communis)</b>	beobachtungen: 3	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				

<b>Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapillus)</b>												beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)</b>												beobachtungen: 1	min.: 2	max.: 2	ø: 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</b>												beobachtungen: 6	min.: 2	max.: 8	ø: 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)</b>												beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Star (Sturnus vulgaris)</b>												beobachtungen: 1	min.: 12	max.: 12	ø: 12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Amsel (Turdus merula)</b>												beobachtungen: 6	min.: 1	max.: 5	ø: 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Singdrossel (Turdus philomelos)</b>												beobachtungen: 2	min.: 1	max.: 1	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</b>												beobachtungen: 3	min.: 1	max.: 3	ø: 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)</b>												beobachtungen: 2	min.: 2	max.: 2	ø: 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Haussperling (Passer domesticus)</b>												beobachtungen: 5	min.: 4	max.: 8	ø: 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Heckenbraunelle (Prunella modularis)</b>												beobachtungen: 3	min.: 2	max.: 2	ø: 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Buchfink (Fringilla coelebs)</b>												beobachtungen: 6	min.: 2	max.: 7	ø: 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Grünfink (Carduelis chloris)</b>												beobachtungen: 4	min.: 1	max.: 3	ø: 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				

## Anlage 2

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BPlan Nr. 316 Eisenbahnstraße, Stadt Alsdorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Alsdorf
Antragstellung (Datum):	
Errichtung von Sportanlagen (Großspielfeld mit Kampfbahn, Kleinspielfeld und Sportlerheim mit Umkleide) für Schul- und Breitensport	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe LBP einschließlich Artenschutzvorprüfung	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

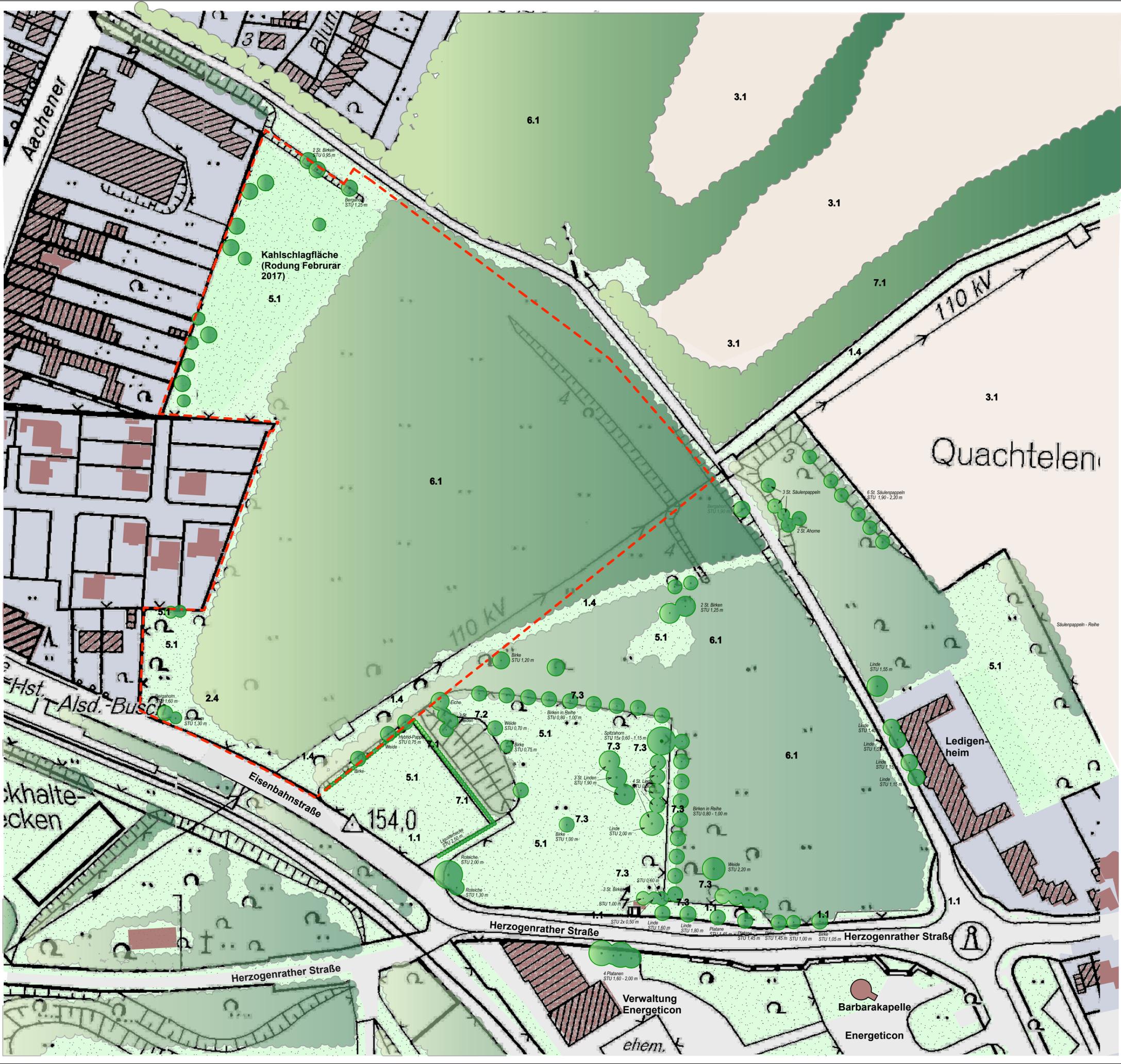
<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/> <b>Baumpieper</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">5102/2</td></tr></table>	5102/2			
*								
3								
5102/2								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> grün</td> <td style="padding-left: 5px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><span style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> gelb</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> rot</td> <td style="padding-left: 5px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> grün	günstig	<span style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> gelb	ungünstig / unzureichend	<span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> grün	günstig							
<span style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> gelb	ungünstig / unzureichend							
<span style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px;"></span> rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Art wurde 2008 mit einem Fundpunkt gemäß LINFOS außerhalb des BPlangebietes am nordwestlichen Rand nachgewiesen, gemäß Auskunft der Biostation der StädteRegion Aachen ist auch aktuelles Vorkommen / Brutplatz aufgrund Habitatansprüchen möglich.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit (IV-VII), CEF- Maßnahmen, siehe Planungskonzept Busch Ost								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch Erhalt, Entwicklung und Optimierung der Habitatstrukturen im Umfeld kann ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>								
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)								
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.                 </div>								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.                 </div>								
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;">                     Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..                 </div>								

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/> <b>Kuckuck</b>					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1"><tr><td>5102/2</td></tr></table>	5102/2
*					
3					
5102/2					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Art wurde 2008 gemäß LINFOS außerhalb des BPlangebietes im Bereich des Haldenkomplexes Anna II nachgewiesen, aktuelles Vorkommen / Brutplatz aufgrund Habitatansprüchen in Abhängigkeit des Wirtsvogelangebotes möglich					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
Betroffenheit vermeiden durch Baufeldräumung außerhalb Brutsaison und Förderung der Art durch Förderung der Wirtsvögel des Brutschmarotzers					
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Durch Erhalt, Entwicklung und Optimierung der Habitatstrukturen für die Wirtsvögel im Umfeld kann ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.					
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.					
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..					

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

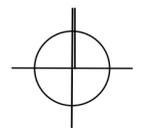
<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/> <b>Sperber</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5102/2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Sperber brüdet in Stangenholz verschiedenster Baumarten, geeignete Brutplätze vorhanden, potentieller Brutplatz nicht auszuschließen."/>		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<input type="text" value="Betroffenheit durch Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit vermeidbar bzw. Besiedlung durch fachkundige Person ausschließen, CEF Maßnahmen gemäß Planungskonzept Busch Ost"/>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Durch Erhalt, Entwicklung und Optimierung der Habitatstrukturen im Umfeld kann ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		



- Code Biotoptyp (gemäß Num.Bew. Biotoptypen Bauleitplanung, LANUV, 2008)**
- 1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, Pflaster, Mauern)
  - 1.4 Pfade, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
  - 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand
  - 3.1 Acker, intensiv
  - 5.1 Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%
  - 6.1 Wald (Vorwälder / Pionierwälder) mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0<50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm) Anteile Jungwuchs bis Stangenholz > 70 %
  - 7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
  - 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
  - 7.3 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch

**35.824 qm** Eingriffsbereich - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"

- Straßen-, Wege-, Platzflächen
- Einzelgebäude Bestand (ehem. Industriegebäude, Trafostationen etc.)
- Wohngebiet (Wohnhäuser mit Gärten)
- Gehölzflächen / Wald Bestand
- Laubbaum
- Brachen, Wiesen, Rasen, Säume, Bodendecker, Kahlschlagfluren, "Grüner Weg"
- Acker



**Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"**

Gemarkung Alsdorf, Flur 18, Flurstücke 36, 45/1, 45/2, 46/1, 110, 111 und Flur 19, Flurstück 28/2)

**AUFTRAGGEBER:**  
**Stadt Alsdorf Amt für Planung & Umwelt (A61)**  
 Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**  
**Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH**  
 Schlottfelder Str. 38, 52074 Aachen  
 TEL.: 0241 - 1691130 FAX: 0241 - 1691131  
 email: mail@schoeke.de

**PLANDARSTELLUNG:**  
**Biotopbestand Juli 2017**

DATUM:	MASSTAB:	PROJEKT:	PLAN-NR.:	ÄNDERUNG:
27.10.2017	1 : 1000		01	



**Anlage einer halboffenen Brachfläche mit Gehölzriegel**

- Pflanzung eines dichten Gehölzriegels zur Abgrenzung und zum Schutz der Brachfläche (Pufferfunktion)
- Kompensationsmaßnahme für den BPlan Nr. 352
- Artenschutzmaßnahme für die BPläne Nr. 316 und Nr. 352
- Festsetzung als "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

**Erhalt von 2 Einzelbäume (Bergahorn)**

- Erhalt von 2 Einzelbäumen, u.a. aus landschaftsästhetischen Gründen sofern mit der Sondernutzung vereinbar
- Beachtung der DIN 18920 "Zum Schutz von Bäumen Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"

**Anpflanzung einer Baumreihe**

- Pflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe aus standortheimischen Baumarten
- Pflanzabstand ca. 10 m
- Baumreihe hat landschaftsästhetische Funktion und ist als Fortführung der Baumreihe im Bereich des BPlanes Nr. 352 zu sehen

- Code Biotoptyp (gemäß Num.Bew. Biotoptypen Bauleitplanung, LANUV, 2008)**
- 1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, Pflaster, Mauern)
  - 1.4 Pfade, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
  - 2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand
  - 3.1 Acker, intensiv
  - 5.1 Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%
  - 6.1 Wald (Vorwälder / Pionierwälder) mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0<50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm) Anteile Jungwuchs bis Stangenholz > 70 %
  - 7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
  - 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
  - 7.3 Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch

- 35.824 qm Eingriffsbereich -Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"**
- Straßen,- Wege-, Platzflächen
  - Einzelgebäude Bestand (ehem. Industriegebäude, Trafostationen etc.)
  - Wohngebiet (Wohnhäuser mit Gärten)
  - Wohngebiet geplant
  - Gehölzflächen / Wald Bestand
  - Gehölzflächen geplant
  - Laubbaum vorh. / geplant
  - Brachen, Wiesen, Rasen, Säume, Bodendecker, Kahlschlagfluren, "Grüner Weg"
  - Brachfläche Planung
  - Acker

**Bebauungsplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"**

Gemarkung Alsdorf, Flur 18, Flurstücke 36, 45/1, 45/2, 46/1, 110, 111 und Flur 19, Flurstück 28/2)

**AUFTRAGGEBER:**  
**Stadt Alsdorf Amt für Planung & Umwelt (A61)**  
 Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**  
 Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH  
 Schlottfelder Str. 38, 52074 Aachen  
 TEL.: 0241 - 1691130 FAX: 0241 - 1691131  
 email: mail@schoeke.de

**PLANDARSTELLUNG:**  
**Eingriff / landschaftspfl. Begleitplan**

DATUM:	MASSTAB:	PROJEKT:	PLAN-NR.:	ÄNDERUNG:
27.10.2017	1 : 1000		02	

**ZIELVORSTELLUNG LANDSCHAFTSRAUM BUSCH OST:**

STRUKTUREICHE HALBOFFENE KULTURLANDSCHAFT MIT GRÜNLAND- UND BRACHFLÄCHEN, UND VERSCHIEDENEN STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZSTRUKTUREN ALS VERBUNDFLÄCHE ZWISCHEN DEN HALDEN SOWIE ALS ÖKOLOGISCHER AUSGLEICHSRAUM

**I** nord-westlicher Teilbereich gepl. Wohnbebauung BPlan Nr. 316  
Flächengröße = 23.440 qm

- > Schaffung einer temporären halboffenen Brachfläche als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpeipers im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 352
- > Herstellung durch für die eine geplante Bebauung sowieso erforderliche Rodung vorhandener Birkenvorwaldfläche unter Belassung einzelner Waldzellen (ca. 30 % der Fläche) und Rohbodenflächen, ggf. Rohbodenflächen durch Fräsen herstellen
- > Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 352 - Flächen 2018 nächste mögliche Rodungsphase Oktober 2017 - Februar 2018
- > Dauer der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme durch Wohnbauflächen mit Erschließung des BPlanes Nr. 316, min. 1 Jahr dann auch Rodung besserer Gehölzinseln außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten

**II** südöstlicher Teilbereich BPlan Nr. 316  
Flächengröße = 12.200 qm, Mindestbreite mit Teilbereich III = 70 m

- > Schaffung einer dauerhaften halboffenen Brachfläche als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpeipers u. weiteren planungsrelevanten Arten im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 316 u. 352
- > Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen
- > Maßnahmen bestehenden dichten Birkenwald auflichten Anreicherung durch Anpflanzung kleinerer locker eingestreuter Gebüsche unterschiedlicher Größe (Sitz- und Singwarten) Bestockungsgrad bis 0,3 = ca. 2.970 qm Belassen oder Herstellen (Fräsen) von Rohbodenflächen Erhalt (Gastrasse) und Anlage von kurzrasigen lückigen Grasflächen stellenweise blütenreichen Stauden- u. Krautsaum durch Ansaat fördern, Deckungsgrad Krautschicht > 50% 10 m breite Pufferpflanzung zur Wohnbebauung (Gehölzstreifen mit locker eingestreuten Bäumen)
- regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd in mehrjährigem Abstand) zur Verhinderung von übermäßigem Gehölzaufwuchs oder massenhaftem Aufkommen von Brennnesseln, Brombeeren o.ä. (Pflegekonzept)
- > landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 352 Aufwertung von 3 (6.1) auf 4 (5.1 Brache) 9.300 qm = 9.300 Punkte Aufwertung von 3 (6.1) auf 5 (7.2 Gehölzstreifen) 2.900 qm = 5.800 Punkte

**III** nordwestlicher Teilbereich BPlan Nr. 352  
Flächengröße = 7.600 qm, Mindestbreite mit Teilbereich II = 70 m

- > Schaffung einer dauerhaften halboffenen Brachfläche als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpeipers u. weiteren planungsrelevanten Arten im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 352 u. 316
- > Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen
- > Maßnahmen / Pflegemaßnahmen wie unter II Bestockungsgrad bis 0,3 = ca. 2.280 qm 8 m breiter Erdwall als Puffer zu den Sportflächen mit Freiraumseitiger dichter Strauchpflanzung

**IV** südöstlicher Teilbereich gepl. Wohnbebauung Busch Ost  
Flächengröße = 13.230 qm + 9.550 qm

- > Möglichkeit einer temporären offenen Brachfläche (Acker) vor Realisierung der Teilfläche V bzw. temporäre Verbundstruktur falls V sich nicht realisieren lässt
- > Dauer der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme durch weitere Wohnbauflächen

**V** Flächengröße = 16.295 qm

- > Schaffung einer dauerhaften offenen Brachfläche als Artenschutzmaßnahme für die Inanspruchnahme des Lebensraumes des Baumpeipers u. weiteren planungsrelevanten Arten im Zuge der Bebauung BPlan Nr. 316
- > Verbindungsstruktur zwischen neuen Brachflächen II und III zur vorhandenen, nördlichen Brachfläche
- > Zeitpunkt der Maßnahme außerhalb der Fortpflanzungsperiode / Schonzeit von Tierarten (März bis September) vor Inanspruchnahme der BPlan Nr. 316 Flächen
- > Maßnahmen / Pflegemaßnahmen Belassen oder Herstellen (Fräsen) von Rohbodenflächen Anreicherung durch Anpflanzung kleinerer locker eingestreuter Gebüsche unterschiedlicher Größe stellenweise blütenreichen Stauden- u. Krautsaum durch Ansaat fördern, Deckungsgrad Krautschicht > 50% 10 m breite Pufferpflanzung zur Wohnbebauung (Gehölzstreifen mit locker eingestreuten Bäumen), Pappeln bei Abgängigkeit durch standortheimische Bäume ersetzen
- > regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd in mehrjährigem Abstand) zur Verhinderung von übermäßigem Gehölzaufwuchs oder massenhaftem Aufkommen von Brennnesseln, Brombeeren o.ä. (Pflegekonzept)
- > landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 316 Aufwertung von 2 (3.1 Acker) auf 4 (5.1 Brache) 12.385 qm = 24.770 Punkte Aufwertung von 2 (3.1 Acker) auf 5 (7.2 Gehölzstreifen) 3.910 qm = 11.370 Punkte



Code Biotyp weiß = vorhanden schwarz = geplant (gemäß Num.Bew. Biotypen Bauleitplanung, LANUV, 2008)

1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, Pflaster, Mauern)
1.4	Pfade / Feldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölzbestand
3.1	Acker, intensiv
3.2	wildkrautreicher Ackerrandstreifen
3.4	Intensivwiese / -weide artenarm
3.5	artenreiche Mahdwiese
3.8	Obstwiese, bis 30 Jahre
5.1	Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%
6.1	Wald (Vorwälder / Pionierwälder) / Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumartenanteil > 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm) Anteil Jungwuchs bis Stangenholz > 70%
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum nicht lebensraumtypisch
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch

ca. 28.400 qm	Geltungsbereich Bplan Nr. 352 "Sportplatz am Energeticon"
ca. 35.824 qm	Geltungsbereich Bplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"
[Yellow outline]	dauerhaft zu erhaltender Freiraum
[Green outline]	Gehölzflächen / Bäume Bestand
[Light green outline]	Gehölzflächen / Bäume Planung
37 35	Flurstück / Flurstück VIVAWEST
[Brown outline]	Acker vorhanden
[Light green outline]	Grünland geplant / vorhanden
[Light green outline]	Brache geplant / vorhanden
[Red outline]	temporäre Artenschutzflächen

**VI** Entwicklung einer artenreichen Mahdwiese aus Intensivgrünland als mögliche Artenschutzmaßnahme  
Flächengröße = 8.910 qm (ohne Teilparzelle 39)

- > Maßnahme Ansaat von Regio- Saatgut mit hohem Kräuteranteil extensive Grünlandnutzung, Mahd max. 2 x / jährlich nach 15. Juni weggeleitete einzelne Gebüschgruppen (u.a. Singwarten für Vögel)
- > landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 352 Aufwertung von 3 (3.4) auf 6 (3.5 artenreiches Grünland) 8.705 qm = 26.116 Punkte Aufwertung von 3 (3.4) auf 5 (7.2 Gebüsch) 205 qm = 410 Punkte

**IX** Obstwiese "Bürgerwiese" = 12.770 qm

- > landschaftsrechtliche Kompensationsmöglichkeit Aufwertung von 2 (3.1) auf 6 (3.8 Obstwiese bis 30 Jahre) 12.645 qm = 50.580 Punkte Aufwertung von 2 (3.1) auf 5 (7.2 / 7.4) 125 qm = 375 Punkte

**VII** artenreiche Mahdwiese = 9.750 qm

- Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland mit Regio- Saatgut Aufwertung von 2 (3.1) auf 6 (3.5 artenreiches Grünland) 9.750 qm = 39.000 Punkte > davon für landschaftsrechtliche Kompensation für BPlan Nr. 316 = 5.048,5 qm = 20.194 Punkte

**VIII** halboffene Brachfläche = 19.500 qm

- > landschaftsrechtliche Kompensationsmöglichkeit Aufwertung von 2 (3.1) auf 4 (5.1 Brache) 19.500 qm = 39.000 Punkte

Artenschutzmaßnahmen gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013)

- W 2.1 Auflichten von Wäldern
- O 1.1 Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland
- O 3.1 Neuanlage von Baumhecken, Gehölzen, Gebüsch, Einzelbäumen
- O 4.1.3 Entwicklung von Brachflächen/ jungen Sukzessionsstadien
- O 4.4 Anlage von vegetationsarmen Flächen
- O 5.4 Steuerung der Sukzession auf Brachen

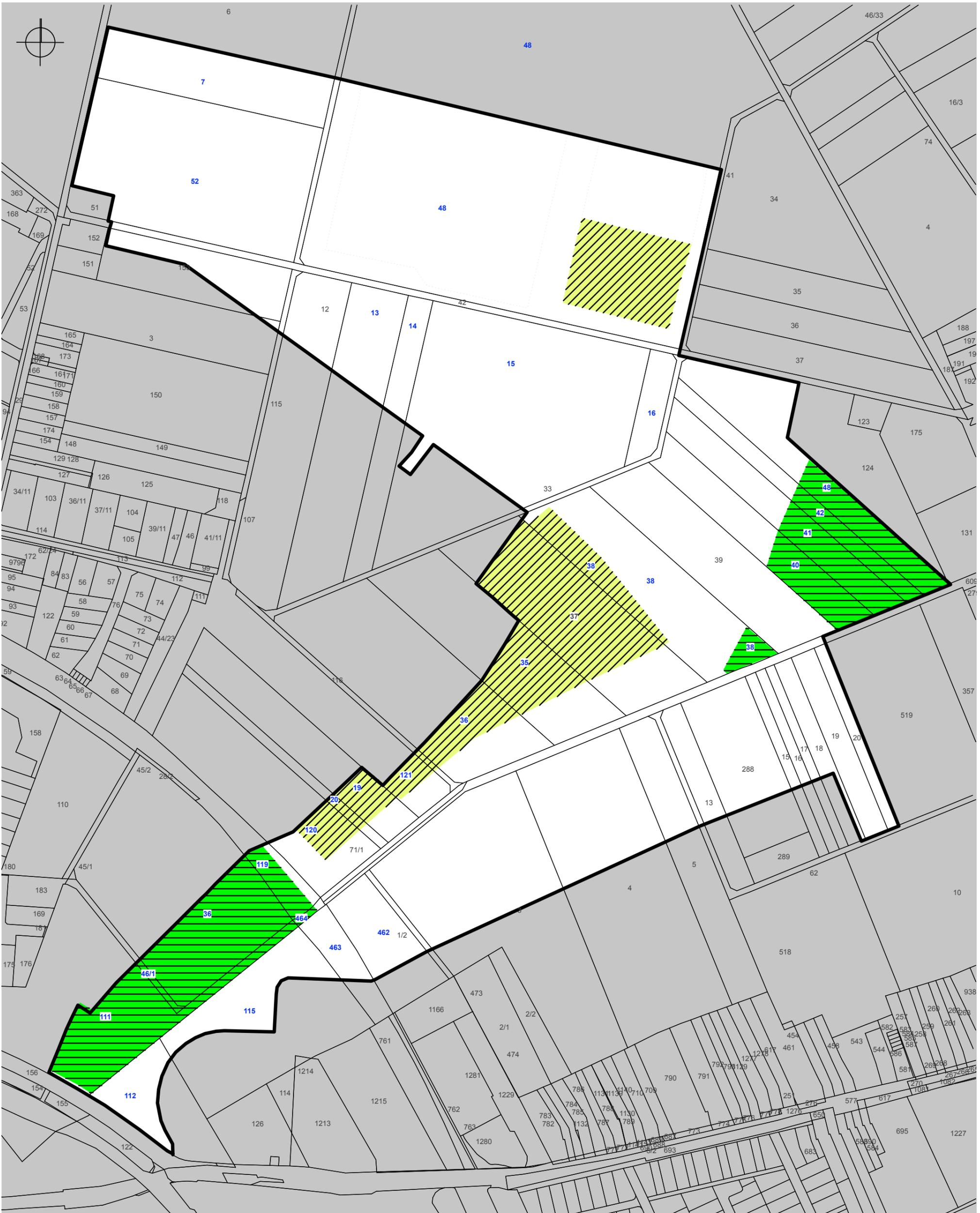
**Planungskonzept Freiraum Busch Ost**

**AUFTRAGGEBER:** Stadt Aisdorf Amt für Planung & Umwelt (A61) Hubertusstraße 17, 52477 Aisdorf

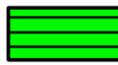
**BEARBEITUNG:** Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH Schottfelder Str. 38, 52074 Aachen Tel.: 0241 - 1691130 Fax: 0241 - 1691131 email: mail@schoko.de

**PLANDARSTELLUNG:** **Maßnahmen Artenschutz, Kompensation**

DATUM:	25.8.2017	MASSSTAB:	1 : 1000	PROJEKT:		PLAN-NR.:	02	ÄNDERUNG:	23.10.17
--------	-----------	-----------	----------	----------	--	-----------	----	-----------	----------



 Kompensationsflächen  
Bplan Nr. 316 "Eisenbahnstraße"

 Kompensationsflächen  
Bplan Nr. 352 "Sportplatz am Energeticon"

**Planungskonzept**  
**Freiraum Busch Ost**



AUFTRAGGEBER:  
**Stadt Alsdorf Amt für Planung & Umwelt (A61)**  
**Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf**

BEARBEITUNG:  
**Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH**  
Schlotfelder Str. 38, 52074 Aachen  
Tel.: 0241 - 1691130 Fax: 0241 - 1691131  
email: mail@schoeke.de



PLANDARSTELLUNG:  
**Übersicht Kompensationsflächen Busch**

DATUM:	MASSTAB:	PROJEKT:	PLAN-NR.:	ÄNDERUNG:
28.8.2017	1 : 2500		03	06.11.17

**BPlan Nr. 352 'Sportplatz am Energeticon'**  
**Kompensation / dauerhafte Artenschutzfläche Defizit = 41.626 Pkt.**

Teilbereich Planungs- konzept Busch Ost	Maßnahme	Fläche	Flächengröße Kompensationsmaßnahme * in m <sup>2</sup>
<b>II</b>	Entwicklung halboffene Brachfläche	Gemarkung Alsdorf, Flur 18	<b>Gesamtfläche = ca. 12.200 m<sup>2</sup></b> <b>15.100 ÖkoPunkte</b>
		Flurstück 36, tlw.	Teilfläche ca. 5.750 m <sup>2</sup>
		Flurstück 46/1, tlw.	Teilfläche ca. 200 m <sup>2</sup>
		Flurstück 111, tlw.	Teilfläche ca. 5.250 m <sup>2</sup>
		Flurstück 119, tlw.	Teilfläche ca. 900 m <sup>2</sup>
		Flurstück 464, tlw.	Teilfläche ca. 100 m <sup>2</sup>
<b>VI</b>	Entwicklung artenreiches Grünland	Gemarkung Alsdorf, Flur 19	<b>Gesamtfläche = ca. 8.910 m<sup>2</sup></b> <b>26.526 ÖkoPunkte</b>
		Flurstück 38, tlw.	Teilfläche ca. 600 m <sup>2</sup>
		Flurstück 40, tlw.	Teilfläche ca. 2.100 m <sup>2</sup>
		Flurstück 41, tlw.	Teilfläche ca. 2.310 m <sup>2</sup>
		Flurstück 42, tlw.	Teilfläche ca. 1.400 m <sup>2</sup>
		Flurstück 48, tlw.	Teilfläche ca. 2.500 m <sup>2</sup>

\* ermittelt per Abgreifen aus CAD

**BPlan Nr. 316 'Eisenbahnstraße'****Kompensation / dauerhafte Artenschutzfläche Defizit = 56.333 Pkt.**

Teilbereich Planungs- konzept Busch Ost	Maßnahme	Fläche	Flächengröße Kompensationsmaßnahme * in m <sup>2</sup>		
<b>V</b>	Entwicklung halboffene Brachfläche	Gemarkung Alsdorf, Flur 19	<b>Gesamtfläche V Kompensation = ca. 16.295 m<sup>2</sup>  36.140 "ÖkoPunkte"</b>		
		Flurstück 35, tlw.	Teilfläche ca.	2.710	m <sup>2</sup>
		Flurstück 36, tlw.	Teilfläche ca.	1.870	m <sup>2</sup>
		Flurstück 37, tlw.	Teilfläche ca.	7.090	m <sup>2</sup>
		Flurstück 38, tlw.	Teilfläche ca.	1.645	m <sup>2</sup>
		Flurstück 120, tlw.	Teilfläche ca.	1.110	m <sup>2</sup>
		Flurstück 19, tlw.	Teilfläche ca.	950	m <sup>2</sup>
		Flurstück 20, tlw.	Teilfläche ca.	260	m <sup>2</sup>
		Flurstück 121, tlw.	Teilfläche ca.	570	m <sup>2</sup>
		Flurstück 116, tlw.	Teilfläche ca.	90	m <sup>2</sup>
			Summe Flächen V	16.295	m <sup>2</sup>
<b>VII</b>	Entwicklung artenreiches Grünland	Gemarkung Alsdorf, Flur 8, Flurstück 48, tlw.	<b>Gesamtfläche VII Kompensation = ca. 5.048,5 m<sup>2</sup>  20.194 "ÖkoPunkte"</b>		

\* ermittelt per Abgreifen aus CAD